Amtsblatt WIERSEN KREIS VIERSEN



Verkündigungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

Nr. 17/2023 07.06.2023 Seite 1

Kreis \	√iersen		3
	485/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
	486/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
	487/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
	488/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
	489/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
	490/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
	491/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
	492/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
	493/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	11
	494/2023	Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung	12
	495/2023	Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	13
	496/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	14
	497/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	15
	498/2023	Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	16
	499/2023	Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	17
	500/2023	Einladung Kreistag 15.06.2023	18
	501/2023	Satzung Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers; Genehmigung	20
		Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ahen Ausbau des Gewässers "Nette" (GewNr. 0.0) im Bereich Viersen - urch den Netteverband	58
Burggemeinde Brüggen			61
	503/2023	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	
	504/2023	74. Änderung des Flächennutzungsplanes	
	505/2023	Bebauungsplan Brü/32 "Heide Camp", 3. Änderung	
Stadt Nettetal			
	506/2023	Bekanntmachung Tagesordnung Rat 14.06.2023	68

Gemeinde Nied	erkrüchten	71
Elternbei	3 Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von trägen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule im reich" vom 31. Mai 2023	71
	Neröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der onsbekämpfung	76
Gemeinde Schw	ralmtal	78
509/2023 Abgaben	Offentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige 78	
Stadt Viersen		79
510/2023	B Einladung Rat 20.06.2023	79
das Bauv	Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für orhaben Erneuerung EÜ Sittarder Straße (Geschäftszeichen: 64130- 14-2022#024)	82
•	Bekanntmachung gemäß der Transparenzpflicht bei Bürgerbegehren erentscheid (§ 26 a GO NRW)	84
	Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt ber ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	86
Stadt Willich		101
-	B Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Ikarenko	101
	B Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides an Herrn Spiru	102
	B Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Wurster	103
•	S Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer osteuer in der Stadt Willich vom 27.11.2018	104
Sonstige		105
518/2023	Niersverband: Einladung Verbandsversammlung 15.06.2023	105
519/2023 Niederrh	3 Tagesordnung 28. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes ein	106

Kreis Viersen

485/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.05.2023 Aktenzeichen 03280502498/li gegen

Herrn Dusan Lanik Hodoninska 1527/8 SK-908 51 HOLIC

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.05.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.05.2023 Aktenzeichen 03280499314/hö gegen

Herrn
Virgilijus Zalalis
Zirgapievia 30
LT- UTENA (LITHVANIA)

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.05.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.05.2023 Aktenzeichen 03280499349/hö gegen

Herrn
Gerrit Jan Busser
Schoolstraat 51
NL-6721 CR BENNEKOM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.05.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.05.2023 Aktenzeichen 03280502439/le gegen

Herrn Aleksandr Kibat Vytanto 31-39 LT- SALEININKAI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.05.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 31.05.2023 Aktenzeichen 03280504440/le gegen

Herrn Wojciech Dawidowski Bierwce 75a PL-26-660 JEDLINSK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 31.05.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.06.2023 Aktenzeichen 03241140384/le gegen

Herrn Tobias Levels Auf dem Bökelberg 14 41063 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.06.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.06.2023 Aktenzeichen 03280504369/le gegen

Herrn Yaroslav Ambroziak Naberznaja nr. 20/65 UA-76026 IVANO FRANKOVSKI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.06.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.06.2023 Aktenzeichen 03280504334/hö gegen

Herrn Cristian Valentin Carbenaru Str. Mioritei nr. 55 RO-817220 ZAVOAIA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.06.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.06.2023 Aktenzeichen 03280504512/li gegen

Herrn Viachaslau Straltsou Kamelavos sen, Ramucin k. BY- KAUNO R. SAV.

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.06.2023

Im Auftrag

494/2023 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen Hakim Mountassir el Idrissi, letzte bekannte Anschrift: Prins Hendrikstraat 14 d, 3071 LH Rotterdam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 26.04.2023 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

> 41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 05.06.2023

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Alberts

495/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Ruslana Danilova**, letzte bekannte Anschrift: **Heierstr. 12, 41747 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **24.05.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

> 41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.05.2023

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Alberts

496/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Salahaddin Fattahi, letzte bekannte Anschrift: Galgenraklaan 14, 3544 TP Utrecht, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 06.02.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec-28/23/NL,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.06.2023

497/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Maciej, Aleksander Hoffmann, letzte bekannte Anschrift: Josefstraße 30, 41334 Nettetal, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 23.05.2023 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,

Amt für Ordnung und Straßenverkehr,

Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,

Aktenzeichen: 32/5 - 36 43/Bec-456/23,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 05.06.2023

Zimmer 0125.

498/2023 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Sander Mensink, letzte bekannte Anschrift: Jansbuitensingel 20, 6811 AD Arnhem NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.03.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-55/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen Rathausmarkt 3

Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.06.2023

499/2023 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Mitch van de Wal, letzte bekannte Anschrift: In de Meigraaf 3, 6451 DB Schinveld NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.03.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-59/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3

Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.06.2023

500/2023 Einladung Kreistag 15.06.2023

BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Kreistages am Donnerstag, 15.06.2023, 18:00 Uhr in der neuen Cafeteria, Rhein-Maas-Berufskolleg Kempen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien
- 1.1. Nachbesetzungsvorschläge der CDU-Kreistagsfraktion
 - Vorlage Nr. 136/2023, 1. Ergänzung -
- 1.2. Nachbesetzungsvorschlag der AfD-Kreistagsgruppe
 - Vorlage Nr. 157/2023 -
- 1.3. Wahl der Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen bei den Amtsgerichten für deren Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028
 - Vorlage Nr. 121/2023 -
- 2. Ablauf der Wahlzeit des Kreisdirektors Herrn Ingo Schabrich
 - Vorlage Nr. 113/2023 -
- 3. Ergebnis der Machbarkeitsstudie zum Neubau eines Bevölkerungsschutzzentrums
 - Vorlage Nr. 146/2023 -
- 4. Grundsatzbeschluss nachhaltiges Bauen
 - Vorlage Nr. 148/2023, 1. Ergänzung -
- 5. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten für die Jahre 2021 und 2022
 - Vorlage Nr. 135/2023 -
- 6. Reorganisation des Amtes 51 Amt für Schulen, Jugend und Familie
 - Vorlage Nr. 120/2023 -
- 7. Kinderbildungsgesetz (KiBiz):

Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen vom 15.12.2022,

hier: Änderung der Elternbeitragstabelle für die Zeit ab dem 01.08.2023

- Vorlage Nr. 132/2023 -
- 8. Kommunale Pflegeplanung Großer Pflegebericht inklusive Jahresbericht 2023
 - Vorlage Nr. 106/2023 -

- 9. Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft in der Kommunalen Gesundheitskonferenz Kreis Viersen
 - Vorlage Nr. 122/2023 -
- 10. Änderung der Satzung des Kreises Viersen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Kreises Viersen als untere Gesundheitsbehörde
 - Vorlage Nr. 124/2023 -
- 11. Klimapreis Kreis Viersen;

Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 15.02.2022 auf Auslobung eines Preises zum Thema "Anerkennung für Umweltschutz und Klimaanpassung"

Ergänzungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE / Die PARTEI vom 26.04.2023: Projekte von Studierenden beim Klimapreis Kreis Viersen berücksichtigen

- Vorlage Nr. 102/2023, 1. Ergänzung -
- 12. Aufstellung des Landschaftsplans "Grenzwald/Schwalm" Satzungsbeschluss
 - Vorlage Nr. 117/2023 -
- 13. Mitteilungen des Landrates
- 14. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

- 15. Mitteilungen des Landrates
- 16. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 06.06.2023

Dr. Coenen Landrat

501/2023 Satzung Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers; Genehmigung



Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
der Mittleren Niers

Aufgrund § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers am 28.10.2016 die folgende Satzung als Art. 7a der Änderungssatzung zur am 28.02.1983 mit Geltung vom 01.01.1984 beschlossenen Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 02.12.1988 beschlossen.

Geändert durch Änderungssatzung vom 26.08.2022 (§§ 1, 7, 10, 11,12, 15, 16, 20, 23, 25, 28, 37, 38, 45, Abschnitte IV und V der Veranlagungsregeln).

§ 1 Name, Rechtsstellung, Rechtsform, Sitz

(zu §§ 1, 3, 6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers".
- (2) Er ist Behörde nach § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 i.V.m. § 1 Abs. 1, §§ 18 ff. des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz LOG NRW) vom 10. Juli 1962 und Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Grefrath. Er führt folgendes Dienstsiegel:
- (4) Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers ist Rechtsnachfolger
 - des Wasser- und Bodenverbandes der Niers- und Nordkanal-Niederung bzw.
 - der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung,
 - des Wasserverbandes am Schleckbach,
 - des Wasserverbandes Willicher Flöth,
 - des Wasser- und Bodenverbandes Broeckhuyser Heide,
 - des Wasser- und Bodenverbandes Wankumer Heide.

§ 2 Verbandsgebiet

(zu §§ 3, 6 WVG)

- (1) Das Verbandsgebiet ist das oberirdische Einzugsgebiet der Niers ab der Einmündung des Triethbaches bis zur Gemeindegrenze Wachtendonk-Straelen (km 3.600 des Niersabschnittes Eisenbahnbrücke Mönchengladbach/Korschenbroich-Süchteln bis km 11.250 des Niersabschnittes Grefrath-Holtheyde).
- (2) Das Verbandsgebiet ergibt sich im Einzelnen aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 oder größer, die am Sitz des Verbandes zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 3 Aufgaben

(zu §§ 2, 5 WVG)

- (1) Der Verband hat in seinem Verbandsgebiet zur Aufgabe:
 - a) den Ausbau einschließlich des naturnahen Rückbaus und die Unterhaltung der oberirdisch fließenden Gewässer, jeweils auch zum Zwecke des Hochwasserschutzes,
 - b) die Regelung des Wasserabflusses einschließlich des Ausgleichs der Wasserführung und der Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdisch fließenden Gewässer,
 - c) die technischen Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdisch fließenden Gewässer,
 - d) den Ausbau und die Unterhaltung der Entwässerungsgräben zur Flächenentwässerung, soweit diese nicht bereits durch Absatz 1 Buchstabe a) abgedeckt sind oder im Sinne des Abs. 5 zu behandeln sind,
 - e) die Abfallentsorgung (Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen des Abfallgutes) im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgaben.
- (2) Darüber hinaus kann der Verband, durch Beschluss des Verbandsausschusses, folgende Aufgaben übernehmen:
 - a) den Bau und die Unterhaltung von Anlagen in, an oder über oberirdisch fließenden Gewässern zu wasserwirtschaftlichen Zwecken, ausgenommen Anlagen von Versorgungs- und Verkehrsträgern,
 - b) den Bau, Ausbau und die Unterhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Wege einschließlich der zugehörigen Brückenbauwerke.
- (3) Ausgenommen von den vorgenannten Aufgaben sind die Gewässer, die in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Satzungen der Unterhaltungspflicht anderer Wasserverbände unterliegen.
- (4) Die Aufgaben, die dem Verband obliegen, haben die bei Inkrafttreten dieser Verbandssatzung bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie im Einvernehmen mit diesen übernimmt.
- (5) Der Verband kann darüber hinaus Aufträge übernehmen, die zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit seinen Aufgaben in Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

Mitglieder

(zu §§ 4, 8, 9, 22, 23, 24, 25 WVG)

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die im Verbandsgebiet ganz oder teilweise liegenden Städte und Gemeinden,
 - b) die jeweiligen rechtlichen Eigentümer der Grundstücke und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer). Soweit auf einem Grundstück ein Erbbaurecht lastet, tritt an die Stelle des rechtlichen Eigentümers der Erbbauberechtigte,
 - c) die jeweiligen rechtlichen Eigentümer der Grundstücke mit Anlagen, die aus der Durchführung der Verbandsaufgaben einen Vorteil haben oder zu erwarten haben oder denen der Verband die Pflicht zum Ausbau oder zur Unterhaltung ihrer Anlagen erleichtert oder abnimmt (Vorteilhabende). § 4 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 2 gilt entsprechend,
 - d) die jeweiligen rechtlichen Eigentümer der im Verbandsgebiet liegenden Gewässerparzellen sowie der unmittelbar an die Gewässer oder Gewässerparzellen angrenzenden Grundstücke (Uferanlieger). § 4 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 2 gilt entsprechend,
 - e) der Niersverband.
- (2) Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Es ist am Sitz des Verbandes einsehbar und nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Unternehmen, Plan

(zu § 5 WVG)

- (1) Zur Erfüllung seiner unter § 3 aufgeführten Aufgaben hat der Verband alle Ermittlungen, Arbeiten und Maßnahmen innerhalb des Verbandsgebietes vorzunehmen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Gewässer-, Entwässerungsgraben-, Anlagen-, Liegenschafts- und Wegeplan sowie den entsprechenden Verzeichnissen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Auf Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt haben die Mitglieder keinen Anspruch.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(zu §§ 33, 35 WVG)

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, die die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Die Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben insbesondere den mit der Unterhaltung (Schneidung und Räumung etc.) beauftragten Arbeitern, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sowie deren Aufsicht den nötigen Zugang über ihre Grundstücke zu gestatten und das Entnehmen und/oder Ablagern des Mäh-, Rode-, Räum- und Aushubgutes auf ihren Grundstücken zu dulden.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zu-

- gelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (4) Der Verband wird bei der Benutzung der Grundstücke die berechtigten Interessen der Mitglieder an der Nutzung ihrer Grundstücke, soweit wie möglich, berücksichtigen.

§ 7 Besondere Pflichten der Mitglieder und Nutzungsberechtigten

(zu § 33 Abs. 2 WVG)

- (1) Die Bewirtschaftung der Grundstücke haben die Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten so durchzuführen, dass der Verband die Möglichkeit hat, an den Gewässern und Entwässerungsgräben und sofern eine entsprechende Aufgabenübertragung auf Grundlage des § 3 Abs. 2 erfolgt ist an den land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die Unterhaltung mit seinen Maschinen und Geräten durchzuführen.
- (2) Als Weide genutzte Grundstücke, die an ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer angrenzen, sind so einzufrieden, dass das Weidevieh von der Gewässer- und Entwässerungsgrabenböschung ferngehalten wird.
- (3) Die Anforderungen des Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn insbesondere Anschüttungen, Verwallungen, Dämme, Holzaufwuchs, Gebäude, Mauern, Zäune und Hecken, ackerbauliche und gartenbauliche Nutzungen, sowie sonstige Anlagen bzw. auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben einen Abstand von mind. 1,5 m ab Oberkante Gewässer- und Entwässerungsgrabenböschung gemessen haben. Innerhalb des vorgenannten Mindestabstandes stellen diese auch bei Zustimmung des Verbandes zur wasserrechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis ein Erschwernis für die Gewässer- und Entwässerungsgrabenunterhaltung dar, das auf Grundlage des § 35 Abs. 4 und der Veranlagungsregeln vom Verband in Form eines Erschwernisbeitrags zu veranlagen ist.
- (4) Die rechtlichen Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten der Gewässerparzellen sowie der unmittelbar an die Gewässerparzelle, das Gewässer oder den Entwässerungsgraben angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, das auf ihren Grundstücken abgelagerte Mäh- und Räumgut im eigenen Ermessen zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen, soweit nach Ablagerung eine umgehende Beseitigung nicht vom Verband vorgenommen wurde.
- (5) Die rechtlichen Eigentümer-, Erbbau- und Nutzungsberechtigten von Anlagen in, an oder über Gewässern oder Entwässerungsgräben sind verpflichtet soweit diese Aufgaben nicht nach § 3 vom Verband übernommen wurden ihre Anlagen so zu unterhalten, dass von ihrem baulichen Zustand keine zusätzlichen Erschwernisse oder Behinderungen des ordnungsgemäßen Wasserabflusses und der Unterhaltungsarbeiten hervorgerufen werden.
- (6) Viehtränken, Übergänge oder ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Durchführung der Verbandsaufgaben nicht behindern.

(zu §§ 44, 45 WVG)

Es wird keine Verbandsschau durchgeführt.

§ 9 Organe des Verbandes

(zu § 46 WVG)

Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandsausschuss,
- b) der Vorstand.

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(zu §§ 46, 49 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 21 ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder nach § 4 sind im Verbandsausschuss wie folgt in Stimmgruppen eingeteilt:
 - a) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a):
 - Stimmgruppe I a):

Stadt Willich:

3 Verbandsausschussmitglieder,

Stimmgruppe I b):

Stadt Mönchengladbach, Stadt Kaarst, Stadt Meerbusch, Stadt Korschenbroich:

- 1 Verbandsausschussmitglied,
- Stimmgruppe I c):

Stadt Viersen:

3 Verbandsausschussmitglieder,

Stimmgruppe I d):

Gemeinde Grefrath, Stadt Nettetal:

1 Verbandsausschussmitglied,

Stimmgruppe I e):

Stadt Tönisvorst, Stadt Krefeld:

2 Verbandsausschussmitglieder,

Stimmgruppe I f):

Stadt Kempen:

1 Verbandsausschussmitglied,

Stimmgruppe I g):

Gemeinde Wachtendonk, Stadt Straelen:

- 1 Verbandsausschussmitglied.
- b) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) und c):

Stimmgruppe II:

2 Verbandsausschussmitglieder,

c) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d):

Stimmgruppe III:

6 Verbandsausschussmitglieder,

- d) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe e): Stimmgruppe IV:
- 1 Verbandsausschussmitglied.
- (3) Die Verteilung der Sitze auf die Stimmgruppen berücksichtigt das Beitragsverhältnis der beitragszahlenden Mitglieder sowie die Betroffenheit der beitragslosen Mitglieder von der Verbandsarbeit und stellt sicher, dass auch Mitgliedergruppen mit geringen oder keinen Beitragszahlungen aber hoher Betroffenheit von der Verbandsarbeit die Möglichkeit haben, ihren Interessen im Ausschuss Gehör zu verschaffen.

§ 11 Wahl des Verbandsausschusses

(zu § 49 WVG)

- (1) Die Verbandsausschussmitglieder werden von den wahlberechtigten Mitgliedern ihrer Stimmgruppe gewählt. Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
 - a) Bei wahlberechtigten beitragszahlenden Verbandsmitgliedern gewährt eine im Jahr vor dem Wahljahr festgesetzte und tatsächlich geleistete Beitragszahlung, ohne Beiträge nach § 37 Abs. 3, je 100 € eine volle Wahlstimme.
 - b) Bei wahlberechtigten beitragslosen Verbandsmitgliedern gewährt die sich aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster NRW (ALKIS) im Jahr vor dem Wahljahr ergebende Gesamtanliegerlänge zum Gewässer oder zur Gewässerparzelle, von den Grundstücken, die die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) begründen, je 200 lfdm eine volle Wahlstimme.
 - c) Kein Wahlberechtigter hat mehr als 10 volle Wahlstimmen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum können die Wahlstimmen nur gemeinschaftlich abgegeben werden. Die Berechtigung ist durch Vollmacht nachzuweisen.
 - d) Bruchteile von Wahlstimmen nach Buchstabe a) oder b) werden auf 2 Dezimalstellen mathematisch gerundet.
- (2) Für die Mitglieder der jeweiligen Stimmgruppe wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied ihrer Stimmgruppe, das sich bis 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich oder in Textform beim Verband als Wahlkandidat benannt hat. Ist das Mitglied eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Personengesellschaft, so ist eine von diesem benannte natürliche Person wählbar. Natürliche Personen sind nur wählbar, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der genaue Zeitpunkt der Wahl wird vom Wahlvorsteher bestimmt. Er liegt jeweils in der Mitte der Wahlperiode des Vorstands. Die Wahl kann an mehreren Orten und verschiedenen Tagen stattfinden. Wahlvorsteher ist der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
- (4) Der Wahlvorsteher lädt die Wahlberechtigten mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin. Die Ladung erfolgt durch Bekanntmachung gem. § 40. Sie muss Ort und Zeitpunkt der Wahl sowie den Hinweis auf das Benennungsrecht als Wahlkandidat nach Abs. 2 enthalten.
- (5) Die Liste der benannten Wahlkandidaten wird 4 Wochen vor dem Wahltermin in den Geschäftsräumen des Verbandes ausgelegt. Einwendungen gegen die Liste müssen spätestens 14 Tage vor

- dem Wahltermin schriftlich oder in Textform angemeldet sein. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlvorsteher. Verspätete Einwendungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Gewählt wird durch Stimmzettelabgabe. Briefwahl ist möglich. Die Sitze ihrer Stimmgruppe entfallen auf die Gewählten der Stimmgruppe in der Reihenfolge der meisten auf sie vereinigten Stimmen. Bei Stimmengleichheit von Wahlkandidaten innerhalb einer Stimmgruppe entscheidet zwischen diesen das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los über die Reihenfolge. Über das Wahlergebnis erstellt der Wahlvorsteher unverzüglich nach Abschluss des letzten Wahltages eine Niederschrift.
- (7) Die Gewählten werden vom Wahlvorsteher innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung der Niederschrift schriftlich über ihre Wahl informiert. Die Nachweispflicht obliegt dem Wahlvorsteher. Die Gewählten erklären innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Wahlvorsteher, ob sie ihre Wahl annehmen. Eine nicht fristgerechte Annahmeerklärung kommt der Nichtannahme der Wahl gleich. Die Nachweispflicht obliegt dem Gewählten.
- (8) Das Wahlergebnis nach Abs. 7 ist innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Fristen nach Abs. 7 gem. § 40 öffentlich bekanntzumachen.
- (9) Die neu gewählten Verbandsauschussmitglieder treten innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Verbandsausschusssitzung zusammen. Die Ladung erfolgt gem. § 14 Abs. 1.

§ 12 Amtszeit des Verbandsausschusses

(zu § 49 WVG)

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem Ablauf der Fristen nach § 11 Abs. 7. Er bleibt grundsätzlich bis zum Ablauf der Fristen nach § 11 Abs. 7 der nächsten Verbandsausschusswahl im Amt.
- (2) Wenn ein Verbandsausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet oder ein Gewählter seine Wahl zum Verbandsauschussmitglied nicht fristgerecht annimmt, rückt derjenige für den Rest der laufenden Amtszeit in den Verbandsausschuss nach, der bei der letzten Stimmabgabe für die Wahl des Verbandsausschusses, in der Stimmgruppe des Ausscheidenden, die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und bisher nicht Mitglied im Verbandsausschuss ist. Abwesenheitsnachrückungen nach Abs. 3 bleiben hierbei unberücksichtigt. Trifft dies auf kein Mitglied der Stimmgruppe zu, finden innerhalb der betroffenen Stimmgruppe nach § 11 Nachwahlen nur für die Nachbesetzung statt. Das Wahlstimmenverhältnis der Nachwahl ist dem Wahlstimmenverhältnis der letzten Verbandsausschusswahl gleich. Das Ergebnis dieser Nachwahl tritt insoweit an die Stelle des in Satz 1 geregelten Verfahrens. Die ausscheidenden Verbandsausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der Fristen nach § 11 Abs. 7 der Nachwahl im Amt. Nach zwei unmittelbar nacheinander durchgeführten jeweils ergebnislos gebliebenen Nachwahlen für eine Stimmgruppe, kann eine weitere Nachwahl unterbleiben, bis mindestens ein Mitglied aus der betroffenen Stimmgruppe den Wahlleiter schriftlich oder in Textform auffordert, eine Nachwahl einzuleiten.

- (3) Wenn ein Verbandsausschussmitglied aufgrund Abwesenheit lediglich an der Ausübung seines Amtes gehindert sein wird, so teilt es dies dem Verband unverzüglich schriftlich oder in Textform mit. Es rückt derjenige für den Zeitraum der Abwesenheit entsprechend nach, der bei der letzten Stimmabgabe für die Wahl des Verbandsausschusses in der Stimmgruppe des Abwesenden die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und bisher nicht Mitglied im Verbandsausschuss ist. Der Nachrücker wird durch den Verband benachrichtigt. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Ein Verbandsausschussmitglied scheidet aus dem Ausschuss aus, wenn er gegenüber dem Vorstand seinen Rücktritt erklärt, verstirbt oder seine Mitgliedschaft in der Stimmgruppe, für die er gewählt ist, verliert. Es ist verpflichtet, Gründe, die seine Mitgliedschaft entfallen lassen, unverzüglich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.

§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses

(zu § 47 WVG)

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden sowie des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
- 2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben des Verbandes sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- 4) Beschlussfassung über die Definition von "Investitionen größeren Umfangs" i.R.v. § 3 NRW AGWVG,
- 5) Festsetzung des Haushaltsplans sowie der Nachträge nach § 9 Abs. 2 NRW AGWVG,
- 6) Entlastung des Vorstandes,
- 7) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse der Verbandsbediensteten,
- 8) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes durch die Aufsichtsbehörde,
- 9) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 10) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 11) Wahl der Prüfstelle.

§ 14 Sitzungen des Verbandsausschusses

(zu §§ 50, 74 WVG)

(1) Der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, lädt, sofern es die Verbandsgeschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr die Verbandsausschussmitglieder, die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde schriftlich oder in Textform mit mindestens zweiwöchiger Frist zu einer Ausschusssitzung und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der

- Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, kann bei Bedarf Dritte zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Zu einer Verbandsausschusssitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Verbandsausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Diese Sitzung muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, leitet die Verbandsausschusssitzungen. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen. Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) An allen Sitzungen nimmt der Geschäftsführer teil.

§ 15 Beschlussfassung im Verbandsausschuss

(zu § 50 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen in der Verbandsausschusssitzung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsausschussmitglieder. Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der für die Mehrheit erforderlichen Stimmenzahl nicht mitgerechnet.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsausschussmitgliederzahl vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn in der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen; diese sind vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von der Sitzung, vom Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, und einem Verbandsausschussmitglied zu unterschreiben und allen Verbandsausschussmitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.
- (4) Die Verbandsausschussmitglieder haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

(zu §§ 52, 53 WVG)

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 ehrenamtlichen Verbandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder nach § 4 sind im Vorstand wie folgt in Stimmgruppen eingeteilt:
 - a) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a):

Stimmgruppe I:

3 Vorstandsmitglieder

b) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) und c):

Stimmgruppe II:

- 1 Vorstandsmitglied
- c) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d):

Stimmgruppe III:

- 2 Vorstandsmitglieder
- (3) Die Verteilung der Sitze auf die Stimmgruppen berücksichtigt das Beitragsverhältnis der beitragszahlenden Mitglieder sowie die Betroffenheit der beitragslosen Mitglieder von der Verbandsarbeit und stellt sicher, dass auch Mitgliedergruppen mit geringen oder keinen Beitragszahlungen aber hoher Betroffenheit von der Verbandsarbeit die Möglichkeit haben, ihren Interessen im Vorstand Gehör zu verschaffen.

§ 17 Wahl des Vorstands

(zu § 53 WVG)

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Verbandsausschussmitgliedern ihrer Stimmgruppe in einem Wahlgang gewählt.
- (2) Für die Verbandsausschussmitglieder der jeweiligen Stimmgruppe wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied ihrer Stimmgruppe, das sich bis 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich oder in Textform beim Verband als Wahlkandidat benannt hat. Natürliche Personen sind nur wählbar, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss schließt die Wählbarkeit zum Vorstandsmitglied aus.
- (3) Der genaue Zeitpunkt der Wahl wird vom Wahlvorsteher bestimmt. Er liegt jeweils in der Mitte der Wahlperiode des Verbandsausschusses. Wahlvorsteher ist der noch amtierende Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der noch amtierende Stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
- (4) Die Bekanntmachung des Wahltermins erfolgt mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin gem. § 40. Sie muss Ort und Zeitpunkt der Wahl sowie den Hinweis auf das Benennungsrecht als Wahlkandidat nach §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 enthalten.
- (5) Die Liste der benannten Wahlkandidaten wird 4 Wochen vor dem Wahltermin in den Geschäftsräumen des Verbandes ausgelegt. Einwendungen gegen diese Liste müssen spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin schriftlich oder in Textform angemeldet sein. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlvorsteher. Verspätete Einwendungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Der Wahlvorsteher lädt die Verbandsausschussmitglieder und die Wahlkandidaten zum Wahltermin zu einer Verbandsausschusssitzung. Die Ladung erfolgt gem. § 14 Abs. 1. Sie enthält die Liste der Wahlkandidaten.
- (7) Gewählt wird, nach Selbstvorstellung der anwesenden Wahlkandidaten, wenn kein Verbandsausschussmitglied vor der Wahl widerspricht, im Rahmen der Verbandsausschusssitzung nach Abs. 6 durch Handzeichen; sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettelabgabe.
- (8) Die Sitze ihrer Stimmgruppe entfallen auf die Gewählten der Stimmgruppe in der Reihenfolge der meisten auf sie vereinigten Stimmen. Bei Stimmengleichheit von Wahlkandidaten innerhalb einer

- Stimmgruppe entscheidet zwischen diesen das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los über die Reihenfolge.
- (9) Über das Wahlergebnis erstellt der Wahlvorsteher in der Ausschusssitzung nach Abs. 6 eine Niederschrift. Die Niederschrift über die Wahl ist als Anhang zur Ergebnisniederschrift nach § 15 Abs. 3 über die Ausschusssitzung beizufügen.
- (10) Anwesende Gewählte erklären in der Ausschusssitzung nach Abs. 6, ob sie die Wahl annehmen. Nicht anwesende Gewählte werden vom Wahlvorsteher innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung der Niederschrift schriftlich über ihre Wahl informiert. Die Nachweispflicht obliegt dem Wahlvorsteher. Diese Gewählten erklären innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Wahlvorsteher, ob sie ihre Wahl annehmen. Eine nicht fristgerechte Annahmeerklärung kommt der Nichtannahme der Wahl gleich. Die Nachweispflicht obliegt dem gewählten Mitglied.
- (11) Das Wahlergebnis nach Abs. 10 ist innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Fristen nach Abs. 10 gem. § 40 öffentlich bekanntzumachen und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (12) Die neu gewählten Vorstandsmitglieder treten innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Vorstandssitzung zusammen. Die Ladung erfolgt gem. § 22 Abs. 1.

§ 18 Wahl des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (zu § 53 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden von den Verbandsausschussmitgliedern in der Ausschusssitzung nach § 17 Abs. 6 in zwei getrennten Wahlgängen gewählt. Sie gehören unterschiedlichen Stimmgruppen an.
- (2) Für die Verbandsausschussmitglieder wählbar ist jedes in der Ausschusssitzung nach § 17 Abs. 6 gewählte Vorstandsmitglied, das sich bei der Benennung als Wahlkandidat nach § 17 Abs. 2 gleichzeitig für die Wahl zum Vorstandsvorsitzenden bzw. zum Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden benannt hat, auch wenn es die Wahl zum Vorstand noch nicht angenommen hat.
- (3) Wahlvorsteher ist der noch amtierende Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der noch amtierende Stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
- (4) Gewählt wird, wenn kein Verbandsausschussmitglied vor der Wahl widerspricht, im Rahmen der Verbandsausschusssitzung nach § 17 Abs. 6 durch Handzeichen; sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettelabgabe.
- (5) Gewählt ist, wer jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet zwischen den Wahlkandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.
- (6) § 17 Abs. 9 bis 11 gelten entsprechend.

§ 19 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

(zu § 53 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss kann einzelne Vorstandsmitglieder nur aus Rechtsgründen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Verbandsausschussmitgliederzahl abberufen.
- (2) Ein Antrag auf Abberufung muss schriftlich gestellt werden und von mindestens der Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsausschussmitgliederzahl unterzeichnet sein.
- (3) Zu der Verbandsausschusssitzung, in der über diesen Antrag entschieden werden soll, darf nicht mit verkürzter Ladungsfrist geladen werden.
- (4) Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Abberufung steht unter dem Vorbehalt, dass die Aufsichtsbehörde ihr nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe von Gründen widerspricht.
- (5) Der Abberufungsbeschluss des Verbandsausschusses kann vom abberufenen Vorstandsmitglied durch Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Anfechtungsklage entfaltet aufschiebende Wirkung.

§ 20

Amtszeit des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zenden

(zu § 53 WVG)

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem Ablauf der Fristen nach §§ 17 Abs. 10 bzw. 18 Abs. 6. Der Vorstand bleibt grundsätzlich bis zum Ablauf der Fristen nach §§ 17 Abs. 10 bzw. 18 Abs. 6 der nächsten Vorstandswahl im Amt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet oder ein gewähltes Verbandsmitglied seine Wahl zum Vorstandsmitglied bzw. Vorstandsamt nicht fristgerecht annimmt, rückt derjenige für den Rest der laufenden Amtszeit nach, der bei der letzten Stimmabgabe für die Wahl des Vorstandes bzw. des Amts innerhalb des Vorstandes in der Stimmgruppe der Ausscheidenden, bzw. der Wahl des Vorstandsvorsitzenden bzw. der Wahl des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und bisher nicht Mitglied im Vorstand ist bzw. nicht im benannten Vorstandsamt vertreten ist. Abwesenheitsnachrückungen nach Abs. 3 bleiben hierbei unberücksichtigt. Trifft dies auf kein Verbandsmitglied zu, finden innerhalb der betroffenen Stimmgruppe nach §§ 17 bzw. 18 Nachwahlen nur für die Nachbesetzung statt. Das Ergebnis dieser Nachwahl tritt soweit an die Stelle des in Satz 1 geregelten Verfahrens. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der Fristen nach § 17 Abs. 10 der Nachwahl im Amt. Nach zwei unmittelbar nacheinander durchgeführten jeweils ergebnislos gebliebenen Nachwahlen für eine Stimmgruppe, kann eine weitere Nachwahl unterbleiben, bis mindestens ein Ausschussmitglied aus der betroffenen Stimmgruppe den Wahlleiter schriftlich oder in Textform auffordert, eine Nachwahl einzuleiten.

- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied aufgrund Abwesenheit lediglich an der Ausübung seines Amtes gehindert sein wird, so teilt es dies dem Verband unverzüglich schriftlich oder in Textform mit. Es rückt derjenige für den Zeitraum der Abwesenheit entsprechend nach, der bei der letzten Stimmabgabe für die Wahl des Vorstandes, in der Stimmgruppe des Abwesenden, die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und bisher nicht Mitglied im Vorstand ist. Der Nachrücker wird durch den Verband benachrichtigt. Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn er gegenüber dem Vorstand seinen Rücktritt erklärt, verstirbt oder seine Mitgliedschaft in der Stimmgruppe, für die er gewählt ist, verliert. Es ist verpflichtet, Gründe, die seine Mitgliedschaft entfallen lassen, unverzüglich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Entsprechendes gilt für die Funktionen als Vorstandsvorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

(zu §§ 51, 54 WVG)

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder durch Geschäftsordnung der Geschäftsführer berufen ist.
- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über
 - a) die Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben des Verbandes,
 - die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern gem. §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 2 WVG,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans sowie des Nachtragshaushaltsplans nach § 9 Abs. 1, §§ 2 bis 6 NRW AGWVG,
 - d) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - e) die Aufstellung der Jahresrechnung gem. § 11 NRW AGWVG und Weiterleitung an die vom Verbandsausschuss bestimmte Prüfstelle,
 - f) die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers einschl. seiner Vergütung und Entschädigung,
 - g) Geschäfte innerhalb und außerhalb der laufenden Verwaltung, die im Einzelnen einen Betrag von 50.000,- € übersteigen,
 - h) die Aufstellung der Geschäftsordnung i.S.d. § 25 Abs. 2.

§ 22 Sitzungen des Vorstandes

(zu § 56 WVG)

(1) Der Vorstandsvorsitzende, in dessen Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, lädt, sofern es die Verbandsgeschäfte oder 2 Vorstandsmitglieder fordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr, die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde schriftlich oder in Textform mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Vorstandssitzungen ein. Er teilt mit der Ladung die Tagesordnung mit. Der Vorstandsvorsitzende kann bei Bedarf Dritte zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzungen hinzuziehen.

- (2) Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende, in dessen Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen. Er hat Stimmrecht.
- (4) An allen Sitzungen nimmt der Geschäftsführer teil.

§ 23 Beschlussfassung im Vorstand

(zu § 56 WVG)

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der für die Mehrheit erforderlichen Stimmenzahl nicht mitgerechnet.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Vorstandsmitgliederzahl anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn in der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Auf schriftlichem oder textlichem Wege außerhalb von Vorstandssitzungen erzielte Umlaufbeschlüsse sind gültig unter den Voraussetzungen des Abs. 1, wenn alle Vorstandsmitglieder durch Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung ihre Willensbildung zum Ausdruck gebracht haben.
- (4) Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. Diese sind vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von der Sitzung vom Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 24

Geschäfte des Vorstandsvorsitzenden, des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und des Vorstandes

(zu §§ 51, 54 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und im Verbandsausschuss. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsausschusses.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der

- Gesetze, Verordnungen und Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder in geeigneter Weise über die Angelegenheiten des Verbandes. Dazu gehören auch die Grundlagen der Beitragsbemessung im Rahmen der Veranlagungsregeln, insbesondere auch die Höhe der für das jeweilige Veranlagungsjahr geschätzten Kostensätze.

§ 25 Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes und Leiter der Dienststelle i.S.d. LPVG NRW.

§ 26 Dienstkräfte

Der Verband hat Dienstkräfte, die im Stellenplan, dem Organigramm und den Stellenbeschreibungen ausgewiesen sind.

§ 27 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(zu §§ 54, 55 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, sofern nicht der Geschäftsführer für bestimmte Bereiche hierzu berufen ist.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und für darüber hinausgehende Angelegenheiten, zu denen er durch Beschluss des Vorstandes bzw. des Verbandsausschusses ausdrücklich ermächtigt wird.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

§ 28 Aufwandsentschädigung

- Die Vorstands- und Verbandsausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsausschussmitglieder sowie Stellvertreter im Verbandsausschuss und Vorstand erhalten als Ersatz aller mit ihrem Amt in Verbindung stehenden notwendigen Auslagen, Ausfälle und Aufwendungen, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld entsprechend den Mitgliedern der Landschaftsversammlungen (§ 1 Abs. 2 Ziffer 4 c) der Entschädigungsverordnung des Landes NRW (EntschVO) vom 05.05.2014 in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten als Ersatz aller notwendigen Auslagen, Ausfälle und Aufwendungen, eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld entsprechend den Mitgliedern der Landschaftsversammlungen (§ 1 Abs. 2, Ziffer 4 b) der Entschädigungsverordnung des Landes NRW (EntschVO) vom 05.05.2014 in der jeweils gültigen Fassung).
- (4) Der Vorstandsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung entsprechend den Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 der Entschädigungsverordnung des Landes NRW (EntschVO) vom 05.05.2014 in der jeweils gültigen Fassung) mit der Änderung, dass der Faktor auf die monatliche Pauschale nach § 28 Abs. 3 der Satzung angewendet wird.
- (5) Der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung entsprechend den weiteren Stellvertretungen der Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 der Entschädigungsverordnung des Landes NRW (EntschVO) vom 05.05.2014 in der jeweils gültigen Fassung) mit der Änderung, dass der Faktor auf die monatliche Pauschale nach § 28 Abs. 3 der Satzung angewendet wird.

§ 29 Haushaltsführung

(zu § 56 WVG und § 1 NRW AGWVG)

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten §§ 2 bis 7 und 9 bis 12 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Land Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07. März 1995 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.

§ 30 Haushaltsplan

(zu § 65 WVG, §§ 2-7 und 9 NRW AGWVG)

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge auf. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verbandsausschuss beschließt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge bis zum Abschluss des laufenden Haushaltsjahres.

- (2) Der Vorstandsvorsitzende zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und ggf. die Nachträge dazu unverzüglich der Aufsichtsbehörde an. Wenn der Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ausgaben nicht oder nicht rechtzeitig im Haushaltsplan festsetzt, kann die Aufsichtsbehörde einen mit Gründen versehenen Festsetzungsbescheid erlassen.
- (3) Der Haushaltsplan muss den Anforderungen der §§ 2 bis 5 NRW AGWVG entsprechen und enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich
 - 1. eingehenden Einnahmen,
 - 2. zu leistenden Ausgaben,
 - 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Dem Haushaltsplan sind

- 1. der Vermögenshaushalt gem. § 2 Abs. 4 NRW AGWVG,
- 2. der Finanzplan gem. § 3 NRW AGWVG,
- 3. die Vermögensübersicht gem. § 4 NRW AGWVG,
- 4. der Tilgungsplan gem. § 6 NRW AGWVG,
- 5. die Rücklagenplanung gem. § 6 NRW AGWVG und
- 6. der Stellenplan gem. § 26

beizufügen.

Den im Haushaltsplan zu veranschlagenden Einnahmen und Ausgaben sind die Ergebnisse des Abschlusses des Vorvorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen.

(4) Der Höchstbetrag des Kassenkredites darf 20 % der Verbandsbeiträge des Vorjahres nicht übersteigen.

§ 31 Nichtplanmäßige Ausgaben

(zu § 65 WVG und § 10 NRW AGWVG)

- (1) Der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, zu denen der Verband rechtlich verpflichtet ist oder soweit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Über über- und außerplanmäßige Ausgaben unterrichtet der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, den Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Überund außerplanmäßige Ausgaben sind dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandsvorsitzenden bzw. des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist vom Vorstand ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und vom Verbandsausschuss festzusetzen.

§ 32 Liquidität

Die Liquidität des Verbandes einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.

§ 33 Jahresrechnung

(zu § 65 WVG und § 12 NRW AGWVG)

- (1) Der Vorstand stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres (Rechnungsjahr) eine Jahresrechnung auf und legt sie in der ersten Hälfte des neuen Haushaltsjahres der vom Verbandsausschuss bestimmten Prüfstelle mit allen Unterlagen zur Prüfung vor.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckt sich darauf, ob
 - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind und
 - c) die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07. März 1995, der Satzung und sonstigen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung im Einklang stehen.
 - Die Prüfstelle berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Aufsichtsbehörde vor. Der Verbandsausschuss stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 34 Verbandsbeiträge

(zu §§ 28, 29 WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Verbandsbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen. Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Zahlung der bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Verbandsbeiträge verpflichtet. Es kann auch zu späteren Verbandsbeiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und die nicht vermieden werden konnten.
- (3) Der Verband ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde berechtigt, Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die nicht Verbandsmitglied sind, wie ein Mitglied für den durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteil als Nutznießer zu Verbandsbeiträgen heranzuziehen.
- (4) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilhaben.

§ 35 Maßstab der Verbandsbeiträge

(zu § 30 WVG)

- (1) Die Verbandsbeiträge verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Auf Grundlage des Vorteilsprinzips verteilen sich die Verbandsbeiträge für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) und vorbehaltlich eines zustimmenden Beschlusses des Verbandsausschusses zur Übernahme dieser Aufgabe nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) sowie deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) im Verhältnis der sich aus dem Liegenschaftskataster ergebenden Katasterfläche der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke auf die Mitglieder. Dabei erfolgt eine Gewichtung nach Nutzungsarten auf Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster Informationssystems NRW (ALKIS).
- (3) Auf Grundlage des Vorteilsprinzips verteilen sich die Verbandsbeiträge für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) vorbehaltlich eines zustimmenden Beschlusses des Verbandsausschusses zur Übernahme dieser Aufgabe im Verhältnis der sich aus dem Liegenschaftskataster ergebenden Katasterflächen der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke im Außenbereich, auf die Mitglieder.
- (4) Der Verband erhebt für nachteilige Einwirkungen, die von Anlagen oder sonstigen auf Grundstücken vorhandenen Hindernissen auf die Gewässerunterhaltung ausgehen und damit den Unterhaltungsaufwand erhöhen, besondere Verbandsbeiträge (Erschwernisbeiträge). Die jeweilige Erschwernisbeitragshöhe richtet sich nach dem Umfang des Erschwernisses.
- (5) Die Konkretisierung des Umlageverfahrens, der Maßstäbe zur Ermittlung der Verbandsbeiträge sowie die Höhe der jeweiligen Bemessungssätze folgen im Übrigen aus den Veranlagungsregeln.

§ 36 Erhebung der Veranlagungsdaten

(zu §§ 26, 30 WVG)

- (1) Der Verband erhebt die für die Ermittlung der Verbandsbeiträge erforderlichen Daten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung der Mitglieder erforderlichen Angaben, vollständig, wahrheitsgemäß, kostenfrei und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen kostenfrei zu unterstützen. Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung zu berücksichtigen. Mitglieder, die nach ihrem Eigentum zu Beiträgen veranlagt werden, bleiben bei Veräußerung ihres Eigentums für das laufende Kalenderjahr in vollem Umfang beitragspflichtig.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes mit verhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln.

§ 37 Erhebung und Vollstreckung der Verbandsbeiträge

(zu §§ 31, 32 WVG)

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge aufgrund der Satzung durch Beitragsbescheid. Die Veranlagungsregeln sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung erforderlich ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach den Maßstäben des Vorjahres.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat weitere Beiträge in Form von Säumniszuschlägen, Mahn-, Verwaltungs-, Zwangsvollstreckungs- sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers und der Vollstreckungsbehörden zu tragen. Näheres bestimmen die Veranlagungsregeln.
- (4) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen oder Anordnungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW VwVG NRW) vom 19.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt werden.
- (5) Soweit die Vollstreckung von Bescheiden nicht über den Gerichtsvollzieher erfolgt, ist Vollstreckungsbehörde die Kommune, in dessen Gemeindebezirk der Beitragsschuldner seinen Wohnsitz hat.

§ 38 Ordnungsgewalt

(zu § 68 WVG)

Der Geschäftsführer kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen.

§ 39 Rechtsbehelfe

- Die Verwaltungsakte sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Rechtsbehelfe gegen den Beitragsbescheid, Ordnungsmaßnahmen, Zwang und andere Verwaltungsakte des Verbandes und seiner Organe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 40 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.
- (2) Für Bekanntmachungen umfangreicherer Unterlagen des Verbandes genügt die Bekanntgabe des Ortes, wo Einblick genommen werden kann.
- (3) Je nach Grund und Zweck der Veröffentlichung kann der Verband zusätzliche Veröffentlichungsmedien nutzen.

§ 41 Rechtsaufsicht

(zu §§ 72, 73 WVG)

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturund Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Obere Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (4) Untere Aufsichtsbehörde ist der Landrat Viersen.
- (5) Soweit gem. § 3 der Verordnung über zuständige Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 14.07.1992 in ihrer jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt ist, werden die Aufgaben der Aufsichtsbehörde von der Unteren Aufsichtsbehörde wahrgenommen.

§ 42 Zustimmung zu Geschäften

(zu § 75 WVG, § 7 Abs. 1 NRW AGWVG)

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen, zum Zwecke der Zustimmung, der schriftlichen Anzeige bei der Aufsichtsbehörde:
 - a) unentgeltliche Veräußerungen von Vermögensgegenständen;
 - b) Aufnahmen von Darlehen, die im Einzelnen den Betrag von 250.000,- € übersteigen;
 - c) Rechtsgeschäfte mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen;
 - d) Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten;
 - e) Aufnahme von Kassenkrediten nach § 7 Abs. 1 NRW AGWVG;
 - f) Rechtsgeschäfte, die einem der in Buchstabe a) bis e) angegebenen Geschäfte gleichkommen.
- (2) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird.

Alle Bezeichnungen der Satzung sind geschlechtsneutral angewendet.

§ 44 Übergangsregelungen

- (1) Die erste Wahl des Verbandsausschusses nach § 11 findet im Oktober 2020 statt. Für die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Verbandsausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter gilt § 12 Abs. 1 Satz 2.
- (2) Die erste Wahl des Vorstandes bzw. des Vorstandsvorsitzenden und Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden nach §§ 17, 18 findet im Dezember 2022 statt. Für die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter gilt § 20 Abs. 1 Satz 2.
- (3) Für die Nachbesetzung von ausscheidenden Mitgliedern des Verbandsausschusses und des Vorstandes sowie deren jeweiliger Stellvertreter, gelten bis zur Wahl nach Abs. 1 und 2 die Regelungen der Verbandssatzung vom 11. Oktober 1995.

§ 45 Inkrafttreten

(zu § 58 WVG)

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11. Oktober 1995, zuletzt geändert durch Beschluss des Verbandsausschusses vom 15. Dezember 2010, außer Kraft.
- (3) Spätere Änderungen treten, soweit in der Änderungssatzung nichts anderes bestimmt ist, mit Veröffentlichung in Kraft.
- (4) § 20 Abs. 4 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.08.2022 tritt mit Abschluss der Wahlen gem. § 44 Abs. 2 der Satzung in Kraft.

Veranlagungsregeln
Des Wasser- und Bodenverbandes
der Mittleren Niers

Basser- und Bobenverband ber Wittleren Niers

Aufgrund § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers am 28.10.2016 die folgenden Veranlagungsregeln als Bestandteil der Satzung als Art. 7b der Änderungssatzung zur am 28.02.1983 mit

Geltung vom 01.01.1984 beschlossenen Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 02.12.1988 beschlossen: Geändert durch Änderungssatzung vom Datum 26.08.2022 (Abschnitte IV und V der Veranlagungsregeln)

Gliederung

I. Anlagen- und grundstücksbezogene Erschwernisbeiträge

- **1.** Erschwernisbeitrag gem. § 35 Abs. 4 Verbandssatzung für erhöhten Unterhaltungsaufwand durch Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben.
- 2. Erschwernisbeitrag gem. § 35 Abs. 4 Verbandssatzung für erhöhten Unterhaltungsaufwand durch Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben, die eine luftseitige Schließung des Gewässerabschnittes bewirken.

II. Grundstücksflächenbezogene Beiträge

- 1. Grundstücksflächenbeitrag gem. § 35 Abs. 2 Verbandssatzung für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d), § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Verbandssatzung.
- 2. Grundstücksflächenbeitrag gem. § 35 Abs. 3 Verbandssatzung für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Verbandssatzung.

III. Mindestbeitrag

IV. Veranlagungsjahr, Fälligkeit, Zuschläge und Verfahrenskosten

V. Inkrafttreten

- I. Anlagen und grundstücksbezogene Erschwernisbeiträge
- 1. Erschwernisbeitrag gem. § 35 Abs. 4 Verbandssatzung für erhöhten Unterhaltungsaufwand durch Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben:
- (1) Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben, innerhalb des Abstandes nach § 7 Abs. 3 Verbandssatzung, erzeugen einen erhöhten Unterhaltungsaufwand, weil der Verband dort nicht oder nur eingeschränkt die Möglichkeit hat, mit seinen für oberirdische Gewässer und Entwässerungsgräben eingesetzten Maschinen und Großgeräten die Unterhaltung in einem Zuge durchzuführen oder dort spezielles Gerät für Engstellen einsetzen muss. Unter diese Anlagen und Hindernisse fallen insbesondere:
 - Mauern, Zäune und Hecken,
 - ackerbauliche und gartenbauliche Nutzungen,

- Gebäude, Gebäudebestandteile,
- Masten, Pfähle und Schilder,
- Bäume, Baumkronen, Baumstubben, Sträucher,
- Stege, Gerüste, Tränken,
- Einleitstellen, Einleitbauwerke,
- Abgrabungen, Aufschüttungen.
- (2) Der hierdurch hervorgerufene Erschwernisaufwand ist vom gesamten Unterhaltungsaufwand vorweg abzusetzen und vom jeweiligen Erschwerer in Form eines Erschwernisbeitrags gem. § 35 Abs. 4 Verbandssatzung zu tragen. Erschwerer sind die jeweiligen rechtlichen Eigentümer der Grundstücke und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren. Soweit auf einem Grundstück ein Erbbaurecht lastet, tritt an die Stelle des rechtlichen Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Der Erschwernisbeitrag zu 1. beträgt E₁.

E₁ entspricht dem Ergebnis folgender näherungsweiser Abschätzung:

$$E_1 = L_{E1} * e_1 + VK [€]$$

- L_{E1}= die bei Bescheiderstellung aus Luftbildaufnahmen des Geoinformationssystems abgegriffene, erkennbare längste Ausdehnung der Anlage oder des Hindernisses parallel zur Gewässerachse [m]
- e_1 = Beitragssatz, ermittelt nach der Formel:
- e₁ = BM + HS MK MA [€/m]
 Für ackerbauliche und gartenbauliche Nutzungen reduziert sich die Berechnung von e₁ auf
 die Summe der in den Parametern MK und MA für das jeweilige Veranlagungsjahr enthaltenen geschätzten Kostensätze für die An- und Abfahrt, da diese Erschwernisse regelmäßig
 nicht über den gesamten, für die jeweils erforderliche Unterhaltungsmaßnahme zur Verfügung stehenden Zeitraum vorhanden sind.
- BM = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Böschungs-/Randstreifenmahd über Balken/Seitenmäher [€/m]
- HS = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Sohlmahd über Handsense [€/m]
- MK = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Sohlmahd über Mähkorb [€/m]
- MA = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Böschungsmahd über Schlepper mit Mähausleger [€/m]
- VK = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für die erschwernisbezogenen Verwaltungskosten [€ pro Bescheid]
- 2. Erschwernisbeitrag gem. § 35 Abs. 4 Verbandssatzung für erhöhten Unterhaltungsaufwand durch Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdi-

schen Gewässern oder Entwässerungsgräben, die eine luftseitige Schließung des Gewässerabschnittes bewirken:

- (1) Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben, innerhalb des Abstandes nach § 7 Abs. 3 Verbandssatzung, die eine luftseitige Schließung des Gewässerabschnittes nach oben bewirken, erzeugen einen erhöhten Unterhaltungsaufwand, weil der Verband dort nicht die Möglichkeit hat, mit seinen für oberirdische Gewässer und Entwässerungsgräben eingesetzten Maschinen und Großgeräten die Unterhaltung in einem Zuge durchzuführen und dort spezielles Gerät für Durchlassreinigungen einsetzen muss. Unter diese Anlagen und Hindernisse fallen insbesondere:
 - Brücken,
 - Durchlässe,
 - Rohrleitungen,
 - Verrohrungen.
- (2) Der hierdurch hervorgerufene Erschwernisaufwand ist vom gesamten Unterhaltungsaufwand vorweg abzusetzen und vom jeweiligen Erschwerer in Form eines Erschwernisbeitrags gem. § 35 Abs. 4 Verbandssatzung zu tragen. Erschwerer sind die jeweiligen rechtlichen Eigentümer der Grundstücke und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren. Soweit auf einem Grundstück ein Erbbaurecht lastet, tritt an die Stelle des rechtlichen Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Der Erschwernisbeitrag zu 2. beträgt E₂.

E2 entspricht dem Ergebnis folgender näherungsweiser Abschätzung:

$$E_2 = L_{E2} * e_2 + VK [€]$$

L_{E2}= die bei Bescheiderstellung aus Luftbildaufnahmen des Geoinformationssystems abgegriffene erkennbare längste Ausdehnung der Anlage oder des Hindernisses parallel zur Gewässerachse [m]

 e_2 = Beitragssatz ermittelt nach der Formel:

$$e_2 = SK - MK - MA [€/m]$$

SK = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Durchlassreinigungen [€/m]

MK = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Sohlmahd über Mähkorb [€/m]

MA = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Böschungsmahd über Schlepper mit Mähausleger [€/m]

VK = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für die erschwernisbezogenen Verwaltungskosten [€ pro Bescheid].

II. Grundstücksflächenbezogene Beiträge

1. Grundstücksflächenbeitrag gem. § 35 Abs. 2 Verbandssatzung für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d), § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Verbandssatzung:

- (1) Die Ausgaben, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Verbandssatzung im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres entstehen, werden nach Abzug der hindernisbezogenen Erschwernisbeiträge und sonstigen Einnahmen in diesen Verbandsaufgabenbereichen, auf Grundlage des in § 35 Abs. 2 Verbandssatzung genannten Beitragsmaßstabs, auf die Stadt oder Gemeinde umgelegt, auf deren Gebiet die jeweiligen Grundstücke liegen. Sofern eine Übertragung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Verbandssatzung erfolgt, sind auch die insoweit entstandenen Kosten nach dem vorgenannten Beitragsmaßstab umzulegen.
- (2) Grundlage der Veranlagung sind die Katasterflächen der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke; bei der Umlage erfolgt wegen der unterschiedlichen Abflussverhältnisse eine Differenzierung nach Nutzungsarten auf Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster Informationssystems NRW (nachfolgend ALKIS). Die Gewichtung der jeweiligen Katasterflächen folgt aus der Anlage 1.
- (3) Der Grundstücksflächenbeitrag zu 1. beträgt G₁.

G₁ entspricht dem Ergebnis folgender näherungsweiser Abschätzung:

$$G_1 = FG_1 * g_1 [\in]$$

 FG_1 = gewichtete Katasterfläche der Grundstücksfläche im Verbandsgebiet bei Bescheiderstellung [m²]

 g_1 = Beitragssatz, ermittelt nach der Formel:

$$g_1 = (GA_1 - GE_1 - GS_1) / FG_{1ges} [€/m^2]$$

- GA₁ = Gesamtausgaben für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d), § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und deren zugehörige Anteile von Abs. 1 Buchstabe e), im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres [€]
- GE₁ = Gesamtbetrag der anlagen- und grundstücksbezogenen Erschwernisbeitragseinnahmen nach Abschnitt I Veranlagungsregeln, im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres [€]
- GS₁ = Gesamtbetrag der sonstigen Einnahmen für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d), § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e), im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres [€]
- FG_{1ges} = Summe der gewichteten Katasterflächen aller Grundstücke im Verbandsgebiet bei Bescheiderstellung [m²]

Die gewichtete Katasterfläche des Grundstücks ermittelt sich nach der Formel:

$$FG_1 = F * gf [m^2]$$

- F = die bei Bescheiderstellung aus ALKIS ausgelesene Katasterfläche des Grundstückes im Verbandsgebiet [m²]
- gf = Gewichtungsfaktor gem. Anlage 1
- 2. Grundstücksflächenbeitrag gem. § 35 Abs. 3 Verbandssatzung für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Verbandssatzung:

- (1) Der Verband hat nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) Verbandssatzung den Bau, Ausbau und die Unterhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Wege einschließlich der zugehörigen Brückenbauwerke vorzunehmen, sofern zuvor eine Übertragung dieser Aufgabe auf Grundlage des § 3 Abs. 2 Verbandssatzung auf den Verband erfolgt ist. Die Ausgaben, die in diesem Fall zur Erfüllung dieser Verbandsaufgaben und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Verbandssatzung im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres entstehen, werden nach Abzug der sonstigen Einnahmen in diesen Verbandsaufgabenbereichen, auf Grundlage des in § 37 Abs. 3 Verbandssatzung genannten Beitragsmaßstabs, auf die Stadt oder Gemeinde umgelegt, auf deren Gebiet die jeweiligen Grundstücke liegen.
- (2) Grundlage der Veranlagung sind die Katasterflächen der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke im Außenbereich der Städte und Gemeinden, die die Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 Verbandssatzung übertragen haben. Unter Außenbereich fallen die Grundstücke, die ganz oder teilweise nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes liegen und die auch nicht zu einem in Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören.
- (3) Der Grundstücksflächenbeitrag zu 2. beträgt G₂.

G₂ entspricht dem Ergebnis folgender näherungsweiser Abschätzung:

$$G_2 = FG_2 * g_2 [\in]$$

FG₂ = die bei Bescheiderstellung aus ALKIS ausgelesene Katasterfläche des Grundstückes im Verbandsgebiet [m²]

g₂ = Beitragssatz, ermittelt nach der Formel:

$$g_2 = (GA_2 - GS_2) / FG_{2ges} [€/m^2]$$

- GA₂ = Gesamtausgaben für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e), im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres [€]
- GS₂ = Gesamtbetrag der sonstigen Einnahmen für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e), im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres [€]
- FG_{2ges} = Summe der Katasterflächen der im Außenbereich liegenden Grundstücke im Verbandsgebiet bei Bescheiderstellung [m²]

III. Mindestbeitrag

(1) Der Verband erhebt entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 für die Aufgabenwahrnehmung nach § 35 Abs. 2 oder 3 Verbandssatzung jeweils einen jährlichen Mindestbeitrag. Maßstab für die Berechnung der Höhe des Mindestbeitrags ist der geschätzte Kostenansatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für die Erstellung eines Beitragsbescheids [€ pro Bescheid]. Der Mindestbeitrag wird nur dann erhoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis nach § 35 Abs. 2 oder 3 Verbandssatzung, im Veranlagungsjahr, auf das jeweilige Verbandsmitglied jeweils ein Verbandsbeitrag unterhalb des sich nach Abschnitt III Abs. 1 Satz 1 ergebenden Betrages entfiele.

(2) Die Erhebung eines Mindestbeitrags nach § 35 Abs. 3 Verbandssatzung steht unter dem Vorbehalt, dass zuvor eine Übertragung dieser Aufgabe auf Grundlage des § 3 Abs. 2 Buchstabe b) Verbandssatzung, auf den Verband erfolgt ist.

IV. Veranlagungsjahr, Fälligkeit, Zuschläge und Verfahrenskosten

- (1) Verbandsbeiträge werden für jedes Veranlagungsjahr erhoben. Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Fälligkeit der Verbandsbeiträge wird im Bescheid festgelegt. Wird bis zum Fälligkeitstag kein neuer Beitragsbescheid zugestellt, so sind dem Verband Verbandsbeiträge in Höhe des letzten rechtskräftigen Bescheides (Vorauszahlungsbescheid) zu leisten. Entsprechende Hinweise sind in die Beitragsbescheide aufzunehmen.
- (2) Werden Verbandsbeiträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist vom betreffenden Beitragsschuldner für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag nach § 240 Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (3) Zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht eingegangene Beitragszahlungen sollen ab dem darauf folgenden Arbeitstag gegenüber dem Beitragsschuldner gemahnt werden. Soweit keine vollständige Zahlung eingeht, soll ab dem 14. bzw. ab dem 28. Tag nach Fälligkeit der Beitragszahlung eine 2. bzw. 3. Mahnung der ausstehenden Beträge erfolgen.
- (4) Für jede ausgehende schriftliche Mahnung sind vom betreffenden Beitragsschuldner Mahnkosten in Höhe des geschätzten Kostenansatzes des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für die mahnbezogenen Verwaltungskosten [€ pro Bescheid] zu entrichten.
- (5) Soweit keine vollständige Zahlung eingeht, erfolgt frühestens ab dem 42. Tag nach Fälligkeit der Beitragszahlung gegenüber dem Beitragsschuldner die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens über die ausstehenden Beträge. In der 3. Mahnung ist darauf hinzuweisen. Auf die Einleitung der Zwangsvollstreckung kann verzichtet werden, wenn die Vollstreckung im Vorjahr erfolglos war und keine Anhaltspunkte bestehen, dass sich die Vermögenslage gebessert hat, der Beitragsschuldner nachweist, dass die Vollstreckung ergebnislos verlaufen würde, oder der Beitragsschuldner Insolvenz angemeldet hat. Der Grund für den Verzicht auf die Einleitung der Zwangsvollstreckung ist zu dokumentieren.
- (6) Für jede Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens sind vom betreffenden Beitragsschuldner neben den bis zum Zahlungseingang anfallenden Kosten des Gerichtsvollziehers oder Vollstreckungsbehörde Zwangsvollstreckungskosten in Höhe des geschätzten Kostenansatzes des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für die zwangsvollstreckungsbezogenen Verwaltungskosten [€ pro Bescheid] zu entrichten.
- (7) Säumniszuschläge, Mahn-, Zwangsvollstreckungs- und Gerichtsvollzieherkosten bzw. Kosten der Vollstreckungsbehörde sind Beiträge und sind unverzüglich nach Festsetzung zu entrichten.
- (8) Auf die Erhebung von Beiträgen kann nach Prüfung im Einzelfall verzichtet werden, wenn diese aufgrund eines Gesetzes oder einer vertraglichen Regelung oder aufgrund Bestehens einer Aufrechnungslage sofort oder nach Erklärung der Aufrechnung zurückgefordert werden könnten. Der Grund für den Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen ist zu dokumentieren.

V. Inkrafttreten

- (1) Die Veranlagungsregeln treten am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Veranlagungsregeln vom 01.01.2002 außer Kraft.
- (2) Beschlossen durch den Verbandsausschuss in seiner Sitzung vom 27.11.2015, geändert durch Verbandsausschussbeschluss vom 26.08.2022.

Anlage 1:

gewichtungsfaktoren für leicht versiegelte Flächen (Buchstabe a), mitteldicht versiegelte Flächen (Buchstabe b), stärker versiegelte Flächen (Buchstabe c).

Für eine Fläche, die im Amtlichen Liegenschaftskataster Informationssystem NRW (ALKIS) mit einer der folgenden Bezeichnungen (Spalte 1) und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart "Funktion", "ohne Funktion", "Vegetationsmerkmal" oder "Art der Festlegung" (Spalte 3) eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung anstatt eines Gewichtungsfaktors gf = 1, folgender Gewichtungsfaktor gf erhoben. Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Amtlichen Liegenschaftskatasters Informationssystem NRW (ALKIS) werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

a) Leicht versiegelte Flächen:

Gewichtungsfaktor gf = 2:

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonde- rer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z.B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsflä- che	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Aus- übung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Aus- übung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungs- platz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchge- führt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330

Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blu- menrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung	Funktion 4400
	des Stadtbildes dient.	
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Gar- ten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolz- platz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz, an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
		Ohne Funk- tion <u>*)</u>
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Funktion 9403
Historischer Fried- hof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z.B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetations- merkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetations- merkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschrän- kungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungs- platz, Standort- übungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Fest- legung 4720

b) Mitteldicht versiegelte Flächen: Gewichtungsfaktor gf = 3,5		
Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbe- fläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740

Betriebsfläche Versor- gungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erd- wärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versor- gungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bau- werken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versor- gungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versor- gungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versor- gungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versor- gungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmee- nergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versor- gungsanlage, Funk-und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsor- gungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsor- gungsanlage, Abwasser- beseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsor- gungsanlage, Abfallbesei- tigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsor- gungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage be- zeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrich- tungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und	Funktion 2623

	biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinatio- nen dieser Verfahren behandelt werden.	
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der ober- irdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebs- fläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Unterta- gedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberflä- che. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Stein- bruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
		Ohne Funktion <u>*)</u>
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahr- bahn.	Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalte- ner Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personen- verkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006
		Ohne Funktion <u>*)</u>
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion. 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekenn- zeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selb- ständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z.B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009

Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwer- ken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.	42010
		Ohne Funktion <u>*)</u>
	Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus	
	Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seitenund Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z.B. Böschungsflächen).	
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die aus- schließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
		Ohne Funktion <u>*)</u>
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die aus- schließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
		Ohne Funktion <u>*)</u>
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die aus- schließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die aus- schließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen,	Funktion 5640

	Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z.B. nicht aus dem Geländerelief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

c) Stärker versiegelte Flächen: Gewichtungsfaktor af = 5

Gewichtungsfaktor gf = 5	D 'W ''	.,
Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließ- lich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraum- flächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbeflä- che	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwie- gend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistun- gen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstel- lungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Was- ser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewin- nung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521

Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elek- trizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bau- werken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwer- ken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhan- den sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Ab- wasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbe- seitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonsti- gen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Ab- fallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nut- zung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u.a.	41006
Gebäude- und Freifläche	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine	Funktion 2700
Land- und Forstwirtschaft Flächen besonderer funkti- onaler Prägung	Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient. Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100

Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Ge- bäude der öffentlichen Verwaltung, z.B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z.B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z.B. Konzert- und Mu- seumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Bur- gen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z.B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z.B. Kindergärten, Jugendund Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahr- zeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erho- lungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250

Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferien- hausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.	42010
	Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Bö- schungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwäs- serung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbe- baute Flächen (z.B. Böschungsflächen).	
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Un- terhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die aus- schließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luft- fahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die aus- schließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

^{*)} Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten

Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Die Satzungsneufassung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers zum 01.01.1996 und alle darauffolgenden Satzungsänderungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Diese Formfehler wurden im Rahmen der Satzungsänderung zum 01.01.2016 geheilt.

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers hat nun mehr am 26.08.2022 die vorstehende Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers beschlossen. Die Änderungssatzung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehend genehmigte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers wird hiermit gemäß §§ 58, 67 WVG und § 13 des Ausführungsgesetzes zum WVG für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV NW S. 248) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der zeitlich letzten öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Kreise Viersen, Kleve und dem Rhein-Kreis-Neuss in Kraft. Aus Gründen der Rechtsicherheit wurden ebenfalls die Städte Krefeld und Mönchengladbach beteiligt und zur öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert.

Viersen, den 26.04.2023

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gez. Dr. Andreas Coenen

502/2023 Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den naturnahen Ausbau des Gewässers "Nette" (Gew.-Nr. 0.0) im Bereich Viersen - Boisheim durch den Netteverband

Der Netteverband beantragt mit Datum vom 22.12.2022 die Genehmigung des Gewässerausbaus für das Projekt "Renaturierung der Nette" in Bereich Mauswinkel in Viersen-Boisheim.

Im Einzelnen besteht die Maßnahme aus der Anlage kleiner Sekundärauen auf einer heutigen Grünlandfläche. Die Nette wird in diesen Sekundärauen naturnah in einem flachen Profil verlaufen und wird bei kleineren Hochwässern in die benachbarten Auenbereiche ausufern. Das Einbringen von Totholz sowie die Entwicklung großer Gehölzbereiche sowohl in der Aue aus auch auf dem Uferstreifen sind zentrale Bestandteile des Gewässerausbaus.

Ziel ist die Entwicklung eines naturnahen Gewässerabschnitts, der durch die strukturelle Vielfalt Lebensräume für aquatische und semiterrestrische Pflanzen und Tiere bei gleichzeitiger Hochwasserrückhaltung bietet.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht in der Renaturierung des restlichen Teils des Strahlursprungs 10 des Gewässers "Nette" mit einer naturnahen Breiten- und Tiefenvarianz um ein differenziertes Strömungsbild zu ermöglichen, der Strukturanreicherung durch den Einbau von Totholz und der Aktivierung einer Sekundäraue durch Umwandeln von Grünlandflächen. Damit dient das Vorhaben der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Standort des Vorhabens

Der Vorhabenbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 7 "Bockerter Heide".

Bei Einhaltung der beabsichtigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird eine erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigung der geschützten Teile von Natur und Landschaft ausgeschlossen; es wird eine Verbesserung im Hinblick auf die Entwicklungsziele prognostiziert.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Boden: Durch das Vorhaben wird im Rahmen der Gewässerrenaturierung das Schutz-

gut Boden berührt. Ziel ist es, durch eine landwirtschaftliche Verwertung den Boden möglichst in seiner Funktionalität zu erhalten und weiterhin im Natur-

kreislauf zu belassen.

Wasser: Durch die Renaturierung wird eine gewässerstrukturelle und ökologische Ver-

besserung der Nette erwartet.

Luft/Klima Während der Bauarbeiten wird es zu einer sehr geringen Erhöhung von

Treibhausemissionen kommen.

Tiere: Für das Vorhaben wird eine (mäßig artenreiche) landwirtschaftlich genutzte

Grünfläche in Anspruch genommen. Es werden keine Höhlenbäume entfernt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine

erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Pflanzen: Der Verlust des vorhandenen Lebensraumes wird durch die naturnahe

Entwicklung der Nette sowie die Entwicklung der Sekundärauen kompensiert.

Landschaft: Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Kultur-/Sachgüter: Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Mensch: Temporär werden Abgase sowie Lärm durch Baufahrzeuge durch den

Baustellenbetrieb auftreten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird insgesamt bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten als gering eingestuft.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162/39-1266 während der Dienstzeiten im Amt für Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Wasser, Zimmer 2339, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBI. I S. 3901)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV.NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 559)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zum Schutz und Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz –DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

Viersen, den <mark>07.06.2023</mark>

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag

gez.

Dr. Steinweg

Burggemeinde Brüggen

503/2023 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Gewerbesteuerbescheid vom 12.05.2023 Kassenzeichen 01200797.3/0200 Steuernummer: 5102/5033/1616 gegen

Herrn Aytekin Büyüktas, letzte bekannte Anschrift: Schillerstraße 6, 41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Organisation postalisch nicht zu erreichen ist. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Gewerbesteuerbescheid liegt bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38 Zimmer 103, Sachgebiet Finanzen und Beteiligungen für den Empfänger offen und kann dort nach vorheriger Terminabsprache vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt wird.

Brüggen, 26.05.2023

Im Auftrag Metselaar

504/2023 74. Änderung des Flächennutzungsplanes

Genehmigung und Rechtswirksamkeit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen wie folgt genehmigt:

"Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Brüggen am 23.02.2023 beschlossene 74. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 23.05.2023
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24Brü-074-1932

Im Auftrag gez. Harald Kirsten"

Das von der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Gebiet liegt an der St.-Barbara-Straße im Ortsteil Brüggen. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Link https://www.brueggen.de/bauenumwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: https://www.bauleitplanung.nrw.de). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Hinweise:

- 1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf am 23.05.2023 erteilte Genehmigung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit, in der die Änderungsplanung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen vom 20. Februar 2017.

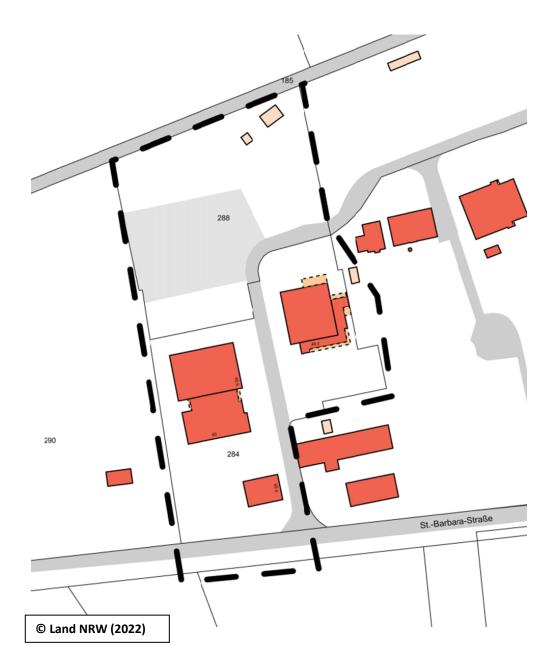
Brüggen, den 01.06.2023

gez.

Frank Gellen Bürgermeister

Übersichtskarte

Burggemeinde Brüggen Ortsteil Brüggen Geltungsbereich 74. Änderung des Flächennutzungsplanes



505/2023 Bebauungsplan Brü/32 "Heide Camp", 3. Änderung

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat den Bebauungsplan Brü/32 "Heide Camp", 3. Änderung am 25.04.2023 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Brü/32 "Heide Camp", 3. Änderung wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Link: https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: https://www.bauleitplanung.nrw.de). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

Hinweise:

- 1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

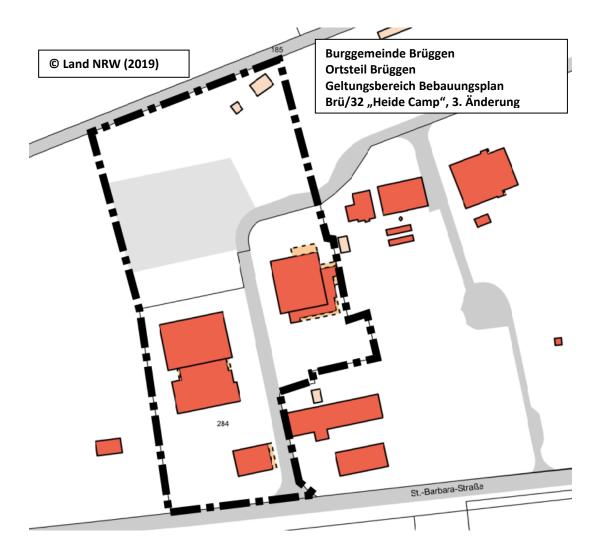
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Brü/32 "Heide Camp", 3. Änderung als Satzung vom 01.06.2023, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 01.06.2023

gez.

Frank Gellen Bürgermeister



Stadt Nettetal

506/2023 Bekanntmachung Tagesordnung Rat 14.06.2023

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 16. Sitzung des Rates am Mittwoch, 14.06.2023, 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
- 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 2.1 Beschlüsse aus den Fachausschüssen; hier: Antrag der Fraktion GRÜNE vom 12.04.2023 auf Schaffung von Fahrradabstellmöglichkeiten am Premium-Wanderweg Galgenvenn am Parkplatz Haus Galgenvenn
- 2.2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen; hier: Antrag der Fraktion CDU vom 03.11.2022 auf Attraktivitätssteigerung und Neuorganisation der Feierabend- und Wochenmärkte.
- Antrag der CDU-Fraktion zur Verkehrssituation an der Severusstraße/Grenzwaldstraße/Van-Alpen-Straße
- 4 Ausschuss- und Gremienbesetzungen; hier: Bestellung beratende Mitglieder Jugendhilfeausschuss
- 5 Erlass einer ordnungsbehördlichen Dauerverordnung hier: Anträge zu jährlich wiederkehrenden verkaufsoffenen Sonntagen in Breyell, Lobberich und Kaldenkirchen
- 6 Planung eines Rathausergänzungsbaus
- 7 Ergebnisvorstellung zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FDP zum Thema "Partizipation der Jugend an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen"
- 8 Änderung des Schulnamens der KGS Kaldenkirchen
- 9 Änderung des Schulnamens der GGS Breyell

- 10 Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nettetal
- Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2021 und des Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2021 und Entlastung des Bürgermeisters
- 12 Jahresabschluss 2022
- 12.1 Jahresabschluss 2022;

hier: Einbringung des Entwurfes

12.2 Jahresabschluss 2022;

hier: über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- 13 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Straßenbaumaßnahme Gerberstraße
- 14 Vorzeitige Mittelbereitstellung für die Ausschreibung der Elektro-, Trockenbau- und Malerarbeiten am Werner-Jaeger-Gymnasium
- 15 Bebauungsplan Ka-69 "Poststraße/Juiser Feld/Venloer Straße" (Neufassung) hier: Erlass der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ka-69 "Poststraße/Juiser Feld/Venloer Straße" (Neufassung)
- 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Südlich Lobberich) Aufstellungsbeschluss
- 17 1. Änderung des Bebauungsplans Lo-231 "Zwischen Nordstraße und ehemaliger Bahnlinie" Aufstellungsbeschluss

Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach Modell I (ohne Bürgerversammlung) gemäß § 3 (1) BauGB sowie Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB.

- 18 Bebauungsplan Lo-266 "Nördlich Sportplatz Hoverbruch"
 - 1) Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB
 - 2) Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 (2) BauGB.
- 19 Bebauungsplan Lo-296 "Rathauserweiterung Nördlich Doerkesplatz" Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB
- 20 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

- 21 Mitteilungen der Verwaltung
- 22 Beschlüsse aus den Fachausschüssen

- Aufstellung der Vorschlagsliste zur Vorbereitung der Schöffenwahl für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028
- 24 Grundstücksangelegenheiten
- 24.1 Grundstücksangelegenheiten
- 24.2 Grundstücksangelegenheiten
- 24.3 Grundstücksangelegenheiten
- 24.4 Grundstücksangelegenheiten
- 25 Personalangelegenheiten
- 25.1 Personalangelegenheiten
- 25.2 Personalangelegenheiten
- 26 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 13.06.2023

gez. Küsters Bürgermeister

Gemeinde Niederkrüchten

507/2023 Satzung

der Gemeinde Niederkrüchten

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule im Primarbereich"

vom 31. Mai 2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) sowie § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, Artikel 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch -SGB VIII- für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 9. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagsschule

Die Gemeinde Niederkrüchten bietet ab dem Schuljahr 2005/2006 das Angebot "Offene Ganztagsschule im Primarbereich" an. Grundlagen für die Ausgestaltung des Angebotes bilden die Runderlasse "Offene Ganztagsschule im Primarbereich" und "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich" des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Mit der schriftlichen Anmeldung erkennen die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellte juristische und natürliche Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, die Satzung mit den darin enthaltenen Elternbeiträgen an und binden sich zur Zahlung für die Dauer eines Schuljahres (01.08. 31.07.).
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagsschule. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des vom Schulträger festgelegten allgemeinen Rahmens.

§ 3
Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen, ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur in folgenden Ausnahmefällen möglich:
 - 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - 2. Wohnungs- und Schulwechsel,
 - 3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mehr als 4 Wochen).
- (2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn
 - 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - 3. die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen ihren Beitrags- oder Entgeltzahlungspflichten nicht nachkommen,
 - 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen nicht mehr möglich ist,
 - 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Beitragspflichtige, Elternbeiträge

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellte juristische und natürliche Personen i. S. d. § 2 Abs. 1. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Offenen Ganztagsschule zu entrichten. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Für Kinder die von Jugendhilfeträgern in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, gilt § 4 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die Elternbeiträge zur Offenen Ganztagsschule werden durch die Gemeinde erhoben. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagsschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagsschule, so reduziert sich der Elternbeitrag für das zweite Kind auf 50 v. H. und jedes weitere Kind ist von der Beitragspflicht in Gänze befreit.
 - Bei gleichzeitiger beitragspflichtiger Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege gemäß § 22 ff SGB VIII und in der Offenen Ganztagsschule reduziert sich der Elternbeitrag für den Besuch in der Offenen Ganztagsschule für das erste Kind um 50 v. H., und jedes weitere Kind in der Offenen Ganztagsschule wird beitragsfrei betreut.

(5)	Monatliche Elternbeiträge	für die	e Offene	Ganztagsschule werden	in folgender Höhe erhoben:
١.	<i>-</i> ,	TVIOLIGITIC ELECTION AND			Gariztagoscilaic Weracii	in roigenaci rione cimoseni

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen Euro	Monatliche Elternbeiträge Euro
1	bis 16.000,00	0,00
2	bis 26.000,00	45,00
3	bis 39.000,00	90,00
4	bis 52.000,00	125,00
5	bis 65.000,00	170,00
6	bis 78.000,00	210,00
7	über 78.000,00	220,00

Ab dem 1. August 2024 werden die monatlichen Elternbeiträge erstmalig und danach jeweils zum 1. August eines Jahres um 3 Prozent – kaufmännisch gerundet – erhöht.

- (6) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 und 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (7) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen ist der Sparerfreibetrag nicht abzusetzen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (8) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld in Höhe von 300 € bzw. 150 € entsprechend § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz sind anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu versichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, das zum Haushalt gehört, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (9) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitrags-

pflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres. Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 5 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum Monatsersten fällig und durch die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid gegenüber den Eltern festgesetzt.

§ 6 Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule im Primarbereich" vom 24. Juni 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule im Primarbereich" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 31. Mai 2023

Der Bürgermeister

gez. Wassong

508/2023 Veröffentlichung

gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung

Wassong, Karl-Heinz

- 1. Ausgeübter Beruf und Beraterverträge
- 1.1 Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten; keine Beraterverträge
- 2. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes
- 2.1 Mitglied des Aufsichtsrats, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
- 2.2 Mitglied der Hauptversammlung, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
- 3. Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 3.1 Vorsitzender des Aufsichtsrats, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 3.2 Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 3.3 Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH
- 3.4 Mitglied der Gesellschafterversammlung, Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH
- 3.5 Mitglied des Vorstands, Schwalmverband
- 3.6 Mitglied des Interreg-Ausschusses, Zweckverband euregio rhein-maas-nord
- 4. Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 4.1 Mitglied der Gesellschafterversammlung, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- 4.2 Mitglied des Filialdirektionsbeirats, Sparkasse Krefeld
- 4.3 Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.4 Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.5 Mitglied der Gesellschafterversammlung, Kreiswerke Heinsberg GmbH
- 4.6 Mitglied des Regionalbeirats, NEW AG
- 5. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
- 5.1 Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG
- 5.2 Mitglied des Stiftungsrats, Stiftung St. Laurentius Elmpt
- 5.3 Vorsitzender der LAG Region Schwalm Mittlerer Niederrhein e. V.
- 5.4 Mitglied der Mitgliederversammlung, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e. V.
- 5.5 Vorsitzender des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein Niederkrüchten e. V.

Der Bürgermeister In Vertretung

gez.Schippers

Gemeinde Schwalmtal

509/2023 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Bescheid über Steuer und sonstige Abgaben (Änderungsbescheid) der Gemeinde Schwalmtal, Produktbereich Finanzen, vom 28.04.2023, Kassenzeichen 01021440.8/0100 an

Herrn Dieter Werner Bernh.-Rösler-Str. 154 41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Produktbereich Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 307, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

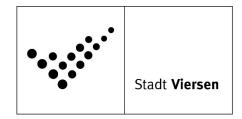
Schwalmtal, den 01.06.2023

Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Liebens

Stadt Viersen

510/2023 Einladung Rat 20.06.2023

EINLADUNG



Sitzung: Rat

Sitzungstag: 20.06.2023

Sitzungsort: Sitzungssaal im Bürgerhaus Dülken, Lange Str. 2, 41751 Viersen

Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

ТОР	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 16.05.2023
4.	2023/3743/FB 10/III	Ergebnis des Bürgerentscheides GGS Rahser - Vorlage wird nachgereicht -
5.	2023/3734/FB 20/I	a) Jahresabschluss 2022 der Viersener Aktien-Baugesellschaft mbH
		b) Ergebnisverwendung und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
		 c) Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023

6.	2023/3742/FB 20/I	Übersicht über die auf das Haushaltsjahr 2023 übertragenen Haushaltsermächtigungen	
7.	2023/3746/FB 20/I	Ausführung des Haushaltsplanes 2023 hier: Zustimmung zur Entstehung von überplanmäßigen Aus- zahlungen gem. § 83 GO NRW	
8.	2023/3747/FB 20/I	Ausführung des Haushaltsplanes 2023 hier: Leistung von Aufwendungen / Auszahlungen nach § 82 bzw. 83 GO NRW	
9.	2023/3748/FB 20/I	Bericht über die finanziellen Auswirkungen des Ukraine-Krieges nach § 6 KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutz- suchendenaufnahme	
10.	2023/3750/FB 20/I	Bericht über die Auswirkungen der Corona-Pandemie	
11.	2023/3735/FB 25/I	Aufbau und dauerhafter Betrieb eines Energiemanagements	
12.	2023/3666/FB 40	Heimat-Preis der Stadt Viersen 2023 - 2027	
13.	2023/3685/FB 40	Antrag der Fraktion "Grüne im Rat der Stadt Viersen" zur Einrichtung einer Seniorenvertretung	
14.	2023/3732/FB 41/I	Anpassung der Ziffer 9 der Kinder- und Jugendförderrichtlinien der Stadt Viersen 2021-2025 und Einrichtung eines jährlichen Budgets in Höhe von 10.000,00 Euro.	
15.	2023/3762/FB 50/I	Deutschlandticket - Vorlage wird nachgereicht -	
16.	2023/3757/FB 50/I	Übertragung des Namensrechtes über die Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Dülken, Flur 39, Flurstück 47, zur Er- richtung einer Sportanlage	
17.		Beschlusskontrolle	
18.		Verschiedenes	
Nichtöffentliche Sitzung			

Nichtöffentliche Sitzung:

Vorlagen-Nr.

TOP

1.	Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sit-
	zung des Rates am 16.05.2023

Bezeichnung

2.	2023/3731/FB 30	Beschlussfassung über die Vorschlagsliste zur Auswahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	
3.	2023/3733/FB 41/I	Beschlussfassung über die Vorschlagsliste zur Auswahl der Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	
4.	2023/3744/FB 80/II	Grundstücksangelegenheit	
5.		Beschlusskontrolle	
6.		Verschiedenes	
7.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte	
Viersen, den 02.06.2023			
g07			
gez.			

Sabine Anemüller Bürgermeisterin

511/2023 Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

Erneuerung EÜ Sittarder Straße (Geschäftszeichen: 64130-641pa/044-2022#024)

Die DB Netz AG plant in der Stadt Viersen, Stadtbezirk Alt-Viersen den Abbruch und Neubau der Eisenbahnüberführung über die Sittarder Straße an der DB Strecke 2520 Mönchengladbach – Krefeld-Oppum in Bahn-km 73,595. Die Eisenbahnüberführung stammt aus dem Jahr 1936 und ist in einem schlechten baulichen Zustand, sodass eine vollständige Erneuerung notwendig ist. Durch den Ersatzneubau wird die Eisenbahnüberführung an den derzeit geltenden Standard und die technischen Regelwerke angepasst. Es soll damit die Standsicherheit, die Verkehrssicherheit und die Dauerhaftigkeit für den obenliegenden Schienenweg dauerhaft gewährt werden.

Einzelheiten der Planung und der Baudurchführung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vom 28.04.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Viersen beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 05.04.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 14.06.2023 bis einschließlich 13.07.2023 (einen Monat) in der Stadtverwaltung Viersen (Adresse: Stadtverwaltung Viersen, Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen, Zimmer 131 während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
am Dienstag	von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
am Mittwoch	von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
am Donnerstag	von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
am Freitag	von 08:00 bis 12:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de/anhoerung zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 26.07.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

- 2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
- 3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
- 8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise.

22.05.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin

i.A. gez. Gellissen

512/2023 Bekanntmachung gemäß der Transparenzpflicht bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 26 a GO NRW)

Bekanntmachung über die Transparenzpflichten der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und daraus folgenden Bürgerentscheides in der Stadt Viersen am 16. Juni 2023 mit nachfolgender Fragestellung:

"Soll der Ratsbeschluss vom 21.06.2022 aufgehoben werden und anstatt der Erweiterung der Klassenzügigkeit am Hauptstandort der Gemeinschaftsgrundschule GGS Rahser an der Regentenstraße, die Klassenzügigkeit des Teilstandortes an der Krefelder Straße ab dem Schuljahr 23/24 erweitert und auf zwei Züge festgelegt werden?"

§ 26 a der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gibt vor, dass die Unterlagen zur Einreichung eines Bürgerbegehrens eine Erklärung darüber enthalten müssen, ob und in welcher Gesamthöhe die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten oder eigene Mittel dafür eingesetzt haben. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders für den Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung anzugeben. Es besteht ferner eine Mitteilungspflicht der Vertretungsberechtigten gegenüber dem Bürgermeister, wenn die Vertretungsberechtigten nach Antragstellung eine Zuwendung erhalten, die allein oder zusammen mit weiteren Zuwendungen dieses Zuwenders den Gesamtwert von 10.000 Euro übersteigt. Bei der Einreichung eines Bürgerbegehrens müssen die Vertretungsberechtigten an Eides statt versichern, dass der Mitteilungspflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist. Im Rahmen der Durchführung des eingereichten Bürgerbegehrens und des sich daraus anschließenden Bürgerentscheides haben die Vertretungsberechtigten Frau Aarti Das, Frau Manuela Marbach-Doan und Frau Joanna Karolina Lange die in der Anlage angeführten Erklärungen abgegeben, die ich hiermit öffentlich bekannt mache.

Viersen, den 30.05.2023

gez. Anemüller

Die Bürgermeisterin

Ausgaben der Elterninitiative für das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid

Kosten Bürgerbegehren

	1 Kosten Grundgebühr Webhosting (15.04.2022 – 15.10.2022)	6,00 Euro
•	1 Addition Grandy addition was the standard of	40,00 Euro
	2 Kosten Grundgebühr Webhosting (15.10.2022 – 15.02.2023)	
	2 Koston Domain Guard (15.04.2022-15.02.2023)	12,50 Euro
	4 Kosten Rechtschutzversicherung (01.04.2022- 1.03.2023)	77,22 Euro
•		89,95 Euro
	5 Kosten Werbemittel	
	6 Kosten Druckerzeugnisse	69,00 Euro
	7 Kosten Werbetextilion	36,97 Euro
•	/ Mosteri Proroccontinu	60,00 Euro
	8 Kosten für Briefmarken, Briefpapier, Druckerpatrone pauschal	DO, OU EURO

Gesamtkosten: 391,64 Euro

Kosten Bürgerentscheid (Stand 27.05.2023)

1 Kosten Grundgebühr Webhosting (15.03.2023 – 15.07.2023)	40,00 Euro
2 Kosten Domain Guard (15.03.2022- 15.07.2023)	10,00 Euro
3 Kosten Rechtschutzversicherung (01.03.2023- 01.07.2023)	32,20 Euro
4 Kosten Beratung Rechtsantwalt	ca. 214,20 Euro
5 Kosten Druckerzeugnisse	69,00 Euro
6 Kosten Werbeplakate	354,62 Euro
7 Kosten Werbetextillen für Rahser Run	181,44 Euro
8 Kosten Druck für Textillen	96,00 Euro
8 Kosten Werbematerial (Luftballons und Zubehör)	171,55 Euro
9 Kosten Werbematerial (Flugblätter)	ca. 150,00 Euro
10 Kosten Promotion mit Paw Patrol (3 Tage)	180,00 Euro
11 Kosten Tombola	ca. 300,00 Euro

Bisherige und geplante Kosten Bürgerentscheid 1799,01 Euro Spendeneinnahmen (Stand 27.05.2023) 286,00 Euro

Für das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid sind bisherige Kosten in Höhe von 2190,65 Euro angefallen. Es wurden Spenden von insgesamt 286 Euro angenommen. Die Kosten abzüglich der Spendeneinnahmen wurden komplett von den drei Vertretungsberechtigten getragen. Es wurden keine Spenden in Höhe von 10.000 Euro oder mehr von der Initiative angenommen.

Viersen, den 27.05.2023

April Das

Manuela Marbach- Doan

banha Lange

513/2023 Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Viersen über ihre

Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Bei Fehlen der Meldung wurde der Hinweis "keine Angaben" ausgewiesen.

Legende:

- 1.) = ausgeübter Beruf
- 2.) = Beraterverträge
- 3.) = Mitgliedschaften in Aufsichten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- 4.) = Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 5.) = Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 6.) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Aach, Michael

- 1.) Diplom-Kaufmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat Krefeld und Geldern (Sparkasse Krefeld) Mitglied der Zweckverbandsversammlung (Sparkasse Krefeld) Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
- 6.) Vorsitzender der Ortsgruppe Dülken (VDK)
 - 1. Brudermeister der St. Cornelius-Bruderschaft Dülken-Nette

Aba-Zaid, Samira

keine Angaben

Achten, Sebastian

- 1.) Immobilienberater/Immobilienkaufmann
- Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
 Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
- 6.) Parteivorsitzender CDU Viersen

Andres, Claus

- 1.) Service Account Manager, SIG Combibloc, Linnich
- 6.) 2. Vorsitzender 1. FC Viersen Kassenprüfer KG Hamm wer net

Anemüller Sabine

- 1.) Bürgermeisterin
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH

Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)

Mitglied in der Hauptversammlung und im Verwaltungsbeirat der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG

Mitglied im Kuratorium der Stiftung AKH Viersen

Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen als Vorsitzende der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Vorsitzende des Kuratoriums der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St.

Nikolaus

Mitglied im Aufsichtsrat der NEW AG

Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH

Mitglied im Regionalbeirat der NEW AG

Arndt, Harald

- 1.) Rentner
- 5.) Aufsichtsratsvorsitzender Gemeinnütziger Bauverein Süchteln eG

Atakani, Ozan

- 1.) Steuerberater angestellt und selbstständig -
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH

Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH

Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH

6.) Mitgliederbetreuer SPD-Viersen

Rechnungsprüfer SPD-Fraktion im Rat der Stadt Viersen

Baehren, Klaus

1.) Maschinenführer, Tufting

Baehren, Rita

1.) Verwaltungsangestellte

Bex, Alexander

- 1.) Assistent der Geschäftsleitung/Controlling
- 4.) Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH Braunkohleausschuss Bezirksregierung Köln
- 5.) Aufsichtsrat Gemeinnütziger Bauverein Dülken
- 6.) 1. Kassierer St. Cornelius-Schützenbruderschaft Dülken-Nette

Bieler, Anne

- 1.) Architektin/Rentnerin, Buchhaltung halbtags Kanzlei Bieler
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH

Bien, Petra

1.) Regierungsbeschäftigte

4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen

Böker, Christian

- 1.) Amts-/Betriebsleiter Kreisverwaltung Viersen
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat KWA Regio GmbH Stellv. Mitglied im Bioabfallverband Niederrhein
- 6.) AWA Aktionsgemeinschaft Viersen-Westafrika e.V. (Schriftführer)

Bolten, Gisela

1.) Rentnerin

Bouren, Hans-Willy

1.) Rentner

Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH

- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
- 6.) Ehrenvorsitzender Blau-Weiß Concordia Viersen

Braun, Erhard

- 1.) Rentner
- 4.) Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen

Breidenbach, Peter

- 1.) Kaufmann
- 6.) Bürgerverein von Boisheim, Vorsitz DORV GbR Boisheim, Geschäftsführer

Brünsch, Kai

keine Angaben

a Campo, Dr. Frank

- 1.) Forschungswissenschaftler
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
 Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
 Mitglied der Sparkassenstiftung Sparkasse Krefeld
 Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Vorsitzender FDP-Stadtverband Viersen Stelly. Vorsitzender FDP-Kreisverband Viersen

Ciz, Berthold

keine Angaben

Cornelißen, Ebru

1.) Tagespflegeperson (Tagesmutter)

Curvers, Felix

- 1.) Student
- 6.) Beisitzer im Vorstand der Jungen Union Viersen

Czarnecki, Mischa

keine Angaben

Dickmanns, Jörg

- 1.) Gymnasiallehrer (Land NRW)
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
- 6.) Verkehrswacht Viersen, stellv. Vorsitzender

Dimoulas, Christos

1.) Elektriker

Dingel, Werner

1.) Rentner

Dörenkamp, Wolfgang

1.) Rentner

Dörenkamp-Hunne, Dr. Sarah

keine Angaben

Dohmen, Norbert

- 1.) Programmierer
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH

Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH

Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH

Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

6.) Kassierer Bündnis90/DIE GRÜNEN - Ortsverband Viersen

Dressel, Wolfgang

keine Angaben

Eirmbter-König, Jörg

- 1.) Regierungsbeschäftigter, Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH

Endrikat, Dr. Morten

- 1.) Teilhabender Geschäftsführer der Beton- und Verbundsteinwerk Stegers GmbH & Co KG, nebenberuflich
 - Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der RWTH Aachen, freiberuflicher Dozent
- 5.) s.o. Geschäftsführer der genannten GmbH & Co. KG sowie der Komplementärgesellschaft (Verwaltungs GmbH)

Enger, Manfred

1.) Rentner

Enzmann-Trizna, Annika

- 1.) Key Account Manager
- 4.) Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Er, Furkan

1.) Student (Rechtswissenschaften)

Erens, Doris

1.) Rentnerin

Fege, Günter

- 1.) Rechtsanwalt
- 4.) Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Feldmann, Sarah

- 1.) Wissenschaftliche Referentin
- 6.) Stelly. Vorsitzende CDU Viersen

Feiter, Stefan

- 1.) Verwaltungs-Fachwirt
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen

Fiedler, Stephan

keine Angaben

Garcia Limia, José Manuel

- 1.) Angestellter
- Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
 Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
- 6.) Mitglied des Aufsichtsrates ASB/Gemeinsam

Gartz, Simone

- 1.) Rechtsanwältin
- Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
 Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Schriftführerin Verkehrs- und Verschönerungsverein Dülken Schriftführerin Förderverein Narrenmühle Dülken Aufsichtsratsmitglied Bauverein Dülken Vorstand Peter-Vogels-Stiftung

Garth, Hans

keine Angaben

Gehse, Henriette

1.) Gymnasiallehrerin

Genenger, Wolfgang

- 1.) Verwaltungsmitarbeiter
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
- 6.) Vorsitzender CDU Süchteln Vorsitzender Karnevalsgesellschaft Roahser Jonges

Goßen, Andreas

1.) Dipl. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge bei Diakonie Krefeld-Viersen

Goßmann, Franziska Marie

keine Angaben

Gündes, Elif

1.) Versicherungsfachfrau

Gütgens, Thomas

- 1.) Sparkassenbetriebswirt
- 4.) Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Viersen GmbH
 Mitglied im Regionalbeirat der NEW AG
 Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Kommunalholding GmbH
 Verwaltungsrat Sparkasse Krefeld (Stellv.)

Hanraths, Sebastian

keine Angaben

Heidelberger, Melanie

1.) Geschäftsführerin Bündnis 90/DIE GRÜNEN Viersen

Herzog, Christina

1.) Associate Tax

Hippel, Ulf-Alexander

- 1.) Kaufm. Angestellter
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
- 5.) Delegierter Niersverband

Höflich, Kerstin

1.) Erzieherin

Holthausen, Sabine

1.) Verwaltungsangestellte

Hooge, Marion

1.) Kinderkrankenschwester bei der ambulanten Familienhilfe

Hopp, Christoph

- 1.) Schulleiter
- 6.) Kassierer der Rheinischen Direktorenvereinigung

Vorstandsmitglied des Rotary-Club Viersen-Schwalm-Nette Vorstandsmitglied des Fördervereins Festhalle Viersen

Hopp, Johann

1.) Student

Horrig, Manfred

- 1.) Pensionär
- 6.) Verband Bildung und Erziehung Stadtverband Krefeld, Geschäftsführer und Kassierer

Hülser, Annette

- 1.) Sachbearbeiterin Kreis Viersen
- 6.) Geschäftsführerin Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e.V., Ortsverein Dülken

Huppertz, Julian-Niclas

- 1.) Elektroniker für Betriebstechnik
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH

Hurschler, Alexandra

keine Angaben

Ioannidis, Nikolaos

1.) Arbeitssuchend

Jesberger, Oliver

- 1.) Fachinformatiker
- 6.) Mitglied FDP-Ortsverband Stadt Viersen Mitglied Julis Kreisverband Viersen

Jung, Christoph

keine Angaben

Juny, Christiane

keine Angaben

Kalina, Jürgen

- 1.) HSE-Beauftragter
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
- 6.) Bezirksvorsitzender CDU Boisheim

Kolanus, Anne

- 1.) Geschäftsführerin bei der K & C Hausverwaltung Viersen UG
- 4.) Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen
 Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen

Krienen, Manuela

- 1.) Verwaltungsfachwirtin
- 4.) Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

1. Vorsitzende des Dülkener Fußballclub 1912 e.V.

Krienen, Niklas

- 1.) Diplom Fleischsommelier, Fleischermeister
- 2.) Bayerisches Rindfleisch g.g.A (Landwirtschaftsministerium Bayern) Royal Meat (Landwirtschaftsministerium Großbritannien)

Krudewig, Jens

1.) Restaurantfachmann

Küppers, Regina

- 1.) Krankenschwester
- 6.) Vorsitzende des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Kreis Viersen

Kurszynski, Marcel

1.) ADAC Schlepp- und Bergungsdienst

Lambertz, Michael

- 1.) Geschäftsführer
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
 Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
 Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
 Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
 Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Lehmann, Sonja

- 1.) Industriekauffrau
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH

Leiterer, Klara

1.) Vorstandsassistentin

Lenzkes, Dirk

- 2.) Betriebsratsvorsitzender/Kfm. Angestellter
- 4.) Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 5.) Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Commerz Direktservice GmbH
- SPD Ortverein Viersen SchriftführerSPD Kreisverband Viersen Kassenprüfer

Leurs, Frank

1.) Disponent

Leuschen, Julia

- 1.) Leitung Administration (HR Finance & Controlling)
- 5.) Digital Gravity GmbH (Minderheitsgesellschafterin)

6.) Georgspfadfinder St. Remigius Viersen e.V., 1. Vorsitzende

Maaßen, Martina

- 1.) Diplom- Sozialpädagogin / Dipl. Sozialwirtin
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung

Kreis Viersen gGmbH

Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Sparkasse Krefeld

Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen

Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen

Mackes, Paul

- 1.) Diplom-Kaufmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH

Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH

Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen

Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen

Vorsitzender des Beirates der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen

AKS Viersen (Allgemeine Klinikdienste Viersen, AKH)

6.) Stellv. Vorsitzender ASV Süchteln

Männersdörfer, Simon

- 1.) Gesundheits- und Krankenpfleger
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
- 6.) Kreissprecher DIE LINKE Viersen

Mertens, Ludwig

- 1.) Freiberuflicher Diplom-Ingenieur, Werbetexter und Fachjournalist
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH

Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

6.) Mitglied Aufnahmebeirat Textverband e.V.

Mitglied Förderung der Erinnerungskultur e.V. Viersen

Mertens, Tamara

- 1.) Bürokauffrau
- 4.) Stelly. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH

NABU Deutschland

Greenpeace Deutschland

Verdi

Metz, Paul-Michael

- 1.) Bauingenieur, Projektentwickler
- 5.) Paul Metz Grundstücks- und Verwaltungs GmbH & Co. KG

Feldmühle Immobilien GmbH & Co. KG

Metz Projektbau GmbH

Metz-Schlager GbR

6.) CDU MIT Stadtverband Viersen

Micha, Uwe Thomas

- 1.) Gesundheitspfleger LVR-Klinik Viersen
- 6.) Vorstandsmitglied "Verein zur Förderung der Erinnerungskultur e.V. Viersen 199-45"

Minth, Sven

1.) Beamter, Stadt Kaarst

Moers, Dr. Jürgen

- 2.) Physiker, Forschungszentrum Jülich
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH

Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen

Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung

Kuratorium Sparkassenstiftung

Kuratorium Viersener Bürgerstiftung

Aufsichtsrat AKS

6.) Schatzmeister CDA Bezirksverband Niederrhein

Beisitzer im Vorstand CDA-Stadtverband Viersen

Stellv. Vorsitzender CDA-Kreisverband Viersen

van Neer, Udo

- 1.) Kaufmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Mitglied in der Donatusbruderschaft Viersen-Dülken

Noack-Zischewski, Susanne

- 1.) Kulturpädagogin B.A.
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen
- 6.) Vorsitzende Förderverein des Familienzentrums St. Elisabeth in Viersen

Nonn, Thomas

keine Angaben

Ohrt, Thomas

1.) Versorgungsempfänger (Soldat im Ruhestand)

Olesch, Hubert

- 1.) Schlosser
- 6.) Vorsitzender CDA Stadtverband Viersen

Petersen, Uta Barbara

- 1.) Hausfrau
- 6.) Vorstandsmitglied DKSB Ortsverband Viersen Jugendschöffin

Pietsch, Britta

- 1.) Krankenschwester
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Rahn, Franziska

1.) Rechtspflegeranwärterin (duales Studium)

Rahn, Friederike

1.) Stadtinspektorin der Stadtverwaltung Mönchengladbach

Reinartz, Kai

- 1.) Sozialversicherungsfachangestellter in der gesetzlichen Rentenversicherung
- 4.) Ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Düsseldorf Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat der Technik Krankenkasse
- 6.) Vorsitzender der ver.di Jugend (Bundesjugendvorstand)
 Vorsitzender des Bundesfachbereichsjugendfachkreises Sozialversicherung (ver.di)
 Diverse weitere Mitarbeit in gewerkschaftlichen Gremien (ver.di und DBG)

Robertz, Ralf

- 1.) Erster Kriminalhauptkommissar bei KPB Viersen
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
 Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Umwelt GmbH
 Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Mitglied Gewerkschaft der Polizei

Mitglied CDA

Vorsitzender CDA-Bezirksverband Niederrhein,

Stelly. Landesvorsitzender CDA NRW

Vorsitzender Personalrat KPB Viersen

Rönsberg, Annalena

- 1.) Geschäftsführerin der SPD-Fraktion im Kreistag Heinsberg
- 4.) Mitglied im Vorstand der Viersener Bürgerstiftung der Sparkasse Krefeld

Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld

Stelly. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH

Mitglied im Aufsichtsrat der WFG Kreis Viersen mbH

Stelly. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Bioabfall Niederrhein

Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Stelly. Mitglied in der Landschaftsversammlung Rheinland

6.) Stellv. Vorsitzende der SPD im Ortsverband Viersen

Stelly, Vorsitzende der SPD im Kreisverband Viersen

Rönsberg, Patrick

1.) Controller

Rohlfs, Reiner

1.) Rentner

Rohwer, Bärbel

1.) Pensionärin

Rose, Volker

1.) Vertriebsmitarbeiter NRW

Roth-Schmidt, Maja

- 1.) Geschäftsführerin, Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 4.) Stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrates der NEW Umwelt GmbH
 Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Sahinkaya, Selen

1.) Bankangestellte

Saribas, Hakan

- 1.) Angestellter im öffentlichen Dienst
- 4.) Jugendschöffe am Landgericht Mönchengladbach Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung
- 6.) Stellv. Schriftführer im SPD-Ortsverein Viersen

Sartingen, Susanne

- 1.) Industriekauffrau
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
 Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
 Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen
- 6.) Vorsitzende Frauenunion Viersen/CDU

Saßen, Christoph

- 1.) Student
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Verbandsversammlung des Niersverbandes

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen

6.) Freundschaftsverein Viersen – Lambersart (Mitglied)

Verein zur Förderung des Frauenzentrums Viersen e.V. (Mitglied)

KoPoFo (Mitglied)

Verdi (Mitglied)

DIE LINKE Kreisvorstand Viersen (beratendes Mitglied)

DIE LINKE Stadtverbandsvorstand Viersen (beratendes Mitglied)

DIE LINKE NRW Landesratspräsidium (Mitglied)

DIE LINKE/Die Partei – Die Fraktion im Kreistag Viersen (Fraktionsvorsitzender)

DIE LINKE - Fraktion im Rat der Stadt Viersen (Fraktionsvorsitzender)

Kreistag Viersen (Mitglied)

Rat der Stadt Viersen (Mitglied)

Scheuerle, Eric

- 1.) Student
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen GmbH
- 6.) Vorsitzender Junge Liberale Kreis Viersen Vorsitzender Junge Liberale Niederrhein

Schneider, Ingrid

1.) Rentnerin

Schneider, Marius

keine Angaben

Seidel, Stephan

- 1.) Geschäftsführer
- 4.) Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
- 6.) St. Cornelius Bruderschaft Löwenkinder

Sillekens, Stephan

- 1.) Lehrer am Berufskolleg
- 4.) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
- 6.) Vorsitzender der CDU Fraktion Vorstandsmitglied der CDA Viersen

Sonnenschein, Heike

1.) Diplom-Sozialarbeiterin

Stein, Axel

- 1.) Pfarrer
- 6.) Kuratoriumsmitglied Evangelisches Altenzentrum Rheinische Gesellschaft für Diakonie Kuratoriumsmitglied Bürgerstiftung St. Irmgardis Süchteln

Thiel, Thomas

1.) Lehrer

Thielmann, Rainer

- 2.) Immobilienmakler, Finanzierungen
- 4.) Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)
- 5.) 50% Thielmann Immobilien GbR
- 2. Vorsitzender TSV Boisheim
 Geschäftsführer DORV-Zentrum (BoDo)

Thönißen, Sabine

1.) Heilerziehungspflegerin

Tsivalidis, losif

1.) Sachbearbeiter Forderungsmanagement

Vahle, Clara

- 1.) Studentin/Werksstudentin
- 4.) Gewählte Studierendenvertretung der Hochschule für Finanzwirtschaft und Management (Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe) mit Sitz in Bonn
- 6.) Interessensgemeinschaft der Vogelliebhaber 1960 Dülken e.V. (Schatzmeisterin und stellv. Geschäftsführerin)

Niers-Schwalmtal-Verband der Kanarienzüchter und Vogelfreunde e.V. (Erste Schriftführerin)

van de Venn, Uwe

- 1.) Bevollmächtigter Schornsteinfeger, Kehrbezirk Mettmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen

Vootz, Angélique

- 1.) Geschäftsführerin
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
 Vorsitzende des Aufsichtsrates der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
 Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
 Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)
 Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
 Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kooperationsgesellschaft Mittlerer
 Niederrhein (KMN)

Walter, Ruth

keine Angaben

Weyand, Holger

1.) Regierungsangestellter

Wiggers, Ole

- 1.) Bürokaufmann
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH

Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung

Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein (KMN)

6.) Mitglied, CDU-Kreisverband Viersen

Mitglied und Geschäftsführer, CDA Kreisverband Viersen

Mitglied, Junge Union Kreisverband Viersen

Mitglied, KG Helenabrunn

Mitglied, Senioren-/Krankenbetreuer und Pressewart St. Matthias Schützenbruderschaft Helenabrunn

Mitglied St. Helena Schützenbruderschaft Helenabrunn

Mitglied Kaiser Karl und St. Sebastianus-Bruderschaft Noppdorf

Ratsmitglied, CDU Stadtratsfraktion Viersen

Winterhoff, Jan

- 1.) Gemeindeinspektor
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
 - Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
 - Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Wirth, Achim

1.) Diplomingenieur, Schornsteinfeger

Wirth, Andrea

1.) Bankkauffrau, z.Zt. Hausfrau

Wochau, Ronny

1.) IT-Projektleiter, IT-Berater

Wolff-Dittrich, Maria Christina

- 1.) Mitarbeiterin in einem sozialen Projekt mit dem Schwerpunkt Integration von arbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt (BIWAQ Viersen "Kontaktladen Aufbruch"), freiberufliche Yogalehrerin/Sporttherapeutin
- 4.) Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung
- 6.) Schriftführerin OV Vorstand Bündnis90/DIE GRÜNEN Viersen

Zimmer, Sascha

keine Angaben

Viersen, den 01.06.2023

gez.

Anemüller Bürgermeisterin

Stadt Willich

514/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Daniil Makarenko

Das an Herrn Daniil Makarenko, zuletzt wohnhaft: Neubuschweg 2 in 47877 Willich, z.Zt. unbekannten Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 22.05.2023, Geschäftszeichen VLST28116686/0011, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Lackmann, Telefon: 02156/949-196.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 22.05.2023

Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Wolfgang Greuel Leiter der Vollstreckungsbehörde

515/2023 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides an Herrn Spindon Spiru

Die Gewerbesteuerbescheide vom 17.03.2023 und 11.04.2022 für folgenden Steuerpflichtigen

 Herrn Spindon Spiru zuletzt bekannte Adresse Hauptstr. 42, 47877 Willich – AZ 01152221.1/0200

werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 25.05.2022

Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Broszeit

516/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Stefanie Wurster

Das an Frau Stefanie Wurster zuletzt wohnhaft: Friedenstraße 6 in 63872 Heimbuchenthal, z.Zt. unbekannten Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 25.04.2023, Geschäftszeichen VLST28117184/0005, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Golsteyn Telefon: 02156/949-190

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 24.05.2023

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

517/2023 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Willich vom 27.11.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung vom 26.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Willich (Wettbürosteuersatzung) vom 27.11.2018 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Willich, den 26.05.2023

gez.

Pakusch

Bürgermeister

Sonstige

518/2023 Niersverband: Einladung Verbandsversammlung 15.06.2023

38. (konstituierende) Sitzung der Verbandsversammlung des Niersverbandes Donnerstag, 15. Juni 2023, 10:00 Uhr, Bürgerhaus Dülken, Festsaal,

Lange Str. 2, 41751 Viersen

Tagesordnung

- Begrüßung durch den Vorsitzenden des Verbandsrates, Genehmigung der Tagesordnung und Bestellung einer / eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die 37. Verbandsversammlung vom 08.12.2022
- 3. Bericht des Vorsitzenden des Verbandsrates
- 4. Wahlen zum Verbandsrat Teil 1
- 5. Wahlen zum Widerspruchsausschuss
- 6. Bericht der Vorständin
- 7. Wahlen zum Verbandsrat Teil 2
- 8. Verschiedenes

Für den Fall, dass die anberaumte Verbandsversammlung nicht beschlussfähig ist, wird bereits jetzt zu einer weiteren Sitzung der Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, die um 10:15 Uhr am selben Ort und Tag stattfindet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung gemäß § 15 Absatz 4 Sätze 2 und 3 Niersverbandsgesetz in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

519/2023 Tagesordnung 28. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein



Tagesordnung

28. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein am Mittwoch, dem 21.06.2023, um 14:00 Uhr, bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG, Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort, Kantine

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 31.03.2023
- 2. Information zum Jahresabschluss 2022 des Bioabfallverbandes Niederrhein
- 3. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 4. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH
- 5. Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2023 der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH
- 6. Kapitalausstattung der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH
- 7. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

PAULIK

Vorsitzender der Verbandsversammlung





Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen - Amt für Personal und Organisation -Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk: Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation **Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR Einzelabgabe: 1,20 EUR Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung (Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen. Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen